Monroedoktrin und Völkerbundssatzung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Waldemar Reinhold
Referendar

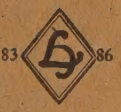

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1937

Monroedoktrin und Völkerbundssatzung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Waldemar Reinhold
Referendar

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1937

Berichterstatter: Professor Dr. Arthur Wegner.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung. 1

1. Kapitel:

Echte Monroedoktrin und Völkerbundssatzung.

I. Begriffsform und Begriff der echten Monroedoktrin. 2
1. Die Begriffsform der echten Monroedoktrin. . . 2
2. Der Begriff der echten Monroedoktrin. . . . 4

II. Die Aufgabe der Untersuchung. 7

III. Echte Monroedoktrin und Völkerbundssatzung. . . 8
1. Die Monroebefugnisse und die Pflichten aus dem ersten Aufgabenkreis der Ausführung der Friedensverträge. 8
2. Die Monroebefugnisse und die Pflichten aus dem zweiten Aufgabenkreis der internationalen Zusammenarbeit. 9
3. Die Monroebefugnisse und die Pflichten aus dem dritten Aufgabenkreis der Friedenssicherung. 9
Artikel 8 10
Artikel 9 10
Artikel 10 10
A) Die Unterlassungspflicht des Artikels 10. . . 10
B) Die Handlungspflicht des Artikels 10. . . 11
Artikel 11 12
Artikel 12, 13, 15 13
A) Die Schiedsgerichtsbarkeit. 13
B) Die Vermittlung. 15
Artikel 16 17
Artikel 17 18
Artikel 18 18
Exkurs: Artikel 19 18
Artikel 20 20
Artikel 21 20
Zusammenfassung des dritten Aufgabenkreises. . 20
4. Zusammenfassung. 22

IV. Exkurs: Die absolute Unvereinbarkeit von Monroedoktrin und Völkerbundssatzung. 23

Seite:

1. Nichtüberbrückbarkeit der Gegensätzlichkeit durch eine Rechtsfiktion. 23
2. Nichtüberbrückbarkeit der Gegensätzlichkeit durch Zuständigkeitsteilung. 24
3. Vorschlag zur Überwindung der Gegensätzlichkeit. . 25

2. Kapitel:
Pseudomonroedoktrin und Völkerbundssatzung.

I. Die Aufgabe der Untersuchung. 27
II. Wilsons Pseudomonroedoktrin. 27
1. Die Idee der Pseudomonroedoktrin. 27
2. Von der Idee zum Rechtssatz. 29
III. Pseudomonroedoktrin und Völkerbundssatzung. . . 30
1. Die Vereinbarkeit von Pseudomonroedoktrin und Völkerbundssatzung. 30
a) Die Pseudomonroedoktrin als Grundlage der Völkerbundssatzung. 30
b) Die Pseudomonroedoktrin keine Isolationsmonroedoktrin. 31
c) Die Pseudomonroedoktrin keine Hegemoniedoktrin. 31
d) Zusammenfassung. 32
2. Exkurs: Pseudomonroedoktrin u. echte Monroedoktrin. 32
a) Der Unterschied von Pseudomonroedoktrin und echter Monroedoktrin. 32
b) Die Rechtfertigung Wilsons Pseudomonroedoktrin. 33
3. Das Monroeamendement. 33
a) Die Entstehungsgeschichte des Amendements. . 33
A) Wilsons Widerstand gegen ein Amendement. . 33
B) Entstehung und Bedeutung des Taft-Wilsonschen Amendements. 34
C) Das endgültige britische Amendement. . . 36
b) Die Bedeutung des Amendements. . . . 37
A) Das Amendement eine Wiederholung der in Artikel 10 normierten Pseudomonroedoktrin. 37
B) Das Amendement ein Pseudomonroedoktrin-Amendement 37
C) Die Zugehörigkeit des Amendements zu Artikel 10. 38
D) Die Pseudomonroedoktrin eine „Abmachung". 38
E) Die Bedeutungslosigkeit des Ausdruckes „gelten". 40
F) Die Bedeutungslosigkeit des Amendements. . 40

Literatur.

Alvarez, Alejandro: The Monroe Doctrine, New York 1924. International law and related subjects from the point of view of the American Continent, Carnegie Endowment, 1922.

Baker, Ray Stannard: Woodrow Wilson, Memoiren und Dokumente über den Vertrag zu Versailles, 3 Bände, in deutscher Übersetzung von Kurt Thesing, Leipzig, 1922.

Beaumarchais, Jean de: La Doctrine de Monroe. L'évolution de la Politique des Etats-Unis au XIX Siècle, Paris, 1898.

Brown, Philip Marshal: The Monroe Doctrine and the League of Nations, American Journal of International Law, 1920.

Bulmerincq, A.: Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, Leipzig, 1874.

Bülow, Bernhard W. von: Der Versailler Völkerbund. Eine vorläufige Bilanz, Berlin 1923.

Finch, George A.: The Treaty of Peace with Germany in the United States, American Journal of International Law, 1920.

Fleischmann, Max: Völkerrechtsquellen, Halle, 1905.

Freytagh-Loringhoven: Die Satzung des Völkerbundes, Berlin, 1926.

Fried, Alfred H.: Panamerika, Entwicklung, Umfang und Bedeutung der zwischenstaatlichen Organisation in Amerika 1810—1916. Zürich, 1918.

Hoijer, Olof: Le Pacte de la Société des Nations, Paris, 1926.

Heilborn, Paul: Völkerrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff und Kohler, 1914.

Howard-Ellis, C.: The Origin, Structure and Working of the League of Nations, London, 1928.

Hughes, Charles: Observations on the Monroe Doctrine, American Journal of International Law, 1923.

Kluyver, C. A.: Documents on the League of Nations, Leiden, 1920.

Kraus, Herbert: Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht, Berlin, 1913.

Kelbeck, Anton: Monroedoktrin u. Völkerbundssatzung, Würzburger Dissertation, 1933.

Lannoy: La Doctrine de Monroe et le Pacte des Nations, in der Revue de Droit International, 1920.

Löffler, Martin: Vereinigte Staaten von Amerika, Versailler Vertrag und Völkerbund, Berlin 1932; (Politische Wissenschaft der deutschen Hochschule für Politik in Berlin und des Instituts für auswärtige Politik in Hamburg, Heft 11).

Miller, David Hunter: The Draftung of the Covenant, New York, 1928.

Moore, John B.: The Principles of American diplomacy, 1918.

A digest of international law, 8 Bände, 1906.

Niemeyer: Der Völkerbund, Verfassung und Funktion, Kiel, 1926.

Quesada, Ernesto: Lateinamerika, die Vereinigten Staaten und Deutschland, in „Volk und Reich der Deutschen", Band 3, 1929.

Robertson, William Spence: Hispanic-American Relations with the United States, New York 1923.

Root, Elihu: Abgedruckt bei Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 503 f.

American Journal of International Law, 1920.

Römer, H.: Gestaltwandel der Monroedoktrin, Ibero-amerikanisches Archiv, 1932/33, Seite 151 f.

Schmidt, Heinrich: Philosophisches Wörterbuch, 9. Auflage, 1934.

Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933.

Der Völkerbund und Europa, Hochland, 25. Jahrgang, Januarheft 1927/1928.

Der Völkerbund und das politische Problem der Friedenssicherung, Leipzig und Berlin, 1930.

Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926.

Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes, Berlin, 1924.

Scott, James Brown: The foreign policy of the United States, American Journal of International Law, 1921.

Spencer, John H.: The Monroedoctrin and the League Covenant, American Journal of International Law, Juli 1936.

Stegemann, Hermann: Weltwende, Stuttgart und Berlin, 1934.

Stier-Somlo u. Elster: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Band 2.

Strupp, Karl: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band 2, 1925.

Tower, Charlemagne: American Journal of International Law, 1920.

Ullmann, Emanuel: Völkerrecht, Tübingen, 1928.

Wegener, Alexis: Die Monroedoktrin und ihre Anwendungen im 20. Jahrhundert, Breslauer Dissertation 1933.

Wegner, Arthur: Einführung in die Rechtswissenschaft, 2 Bände, Berlin, 1931.

Geschichte des Völkerrechts, Stuttgart, 1936.

Whyte, Sir Frederic: Der Ferne Osten von England aus gesehen, in der von Hermann Stegemann herausgegebenen Schriftenreihe „Weltwende", Stuttgart und Berlin 1936.

Wolgast: Völkerrecht, Berlin 1934, in: Das gesamte Deutsche Recht, herausgegeben von Rudolf Stammler.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0083

Einleitung.

Die Untersuchung des Verhältnisses von Monroedoktrin und Völkerbundssatzung setzt die Kenntnis der Monroedoktrin nach Begriffsform und Begriff voraus. Wo aber sucht man Unterricht über die Bedeutung der Monroedoktrin?

Die einen zeigen auf die öffentliche Meinung der Vereinigten Staaten von Nordamerika; sie halten die Monroedoktrin für einen politischen Grundsatz dieses Staates. Die anderen fordern Umschau im allgemeinen Völkerrecht, weil sie in der Monroedoktrin einen Rechtssatz des allgemeinen Völkerrechts sehen. Wieder andere weisen auf ein von ihnen behauptetes partikulares, auf das sogenannte amerikanische Völkerrecht; nach ihrer Meinung ist die Monroedoktrin ein Rechtssatz des amerikanischen Völkerrechts.

Die Verschiedenheit der Auffassungen zwingt zu kritischer Würdigung, welche die Monroedoktrin als politischen Grundsatz der Vereinigten Staaten von Nordamerika erkennt, wie auch die herrschende Meinung annimmt. Diese Monroedoktrin soll die echte Monroedoktrin genannt werden.

Einer anderen Auffassung ist ebenfalls Beachtung zu zollen.

Die historische Tatsache muß berücksichtigt werden, daß die Monroedoktrin in der Form der Wilsonschen Pseudomonroedoktrin in die Völkerbundssatzung hineingearbeitet worden ist (Artikel 21). Es erhebt sich die Frage, in welcher Weise das geschah.

Unberücksichtigt können die Auffassungen bleiben, wonach die Monroedoktrin ein Rechtssatz des allgemeinen bzw. des amerikanischen Völkerrechts sein soll, da die Monroedoktrin weder allgemeines noch amerikanisches Völkerrecht ist.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Kapitel. Im ersten wird die echte Monroedoktrin der Völkerbundssatzung gegenübergestellt, während im zweiten das Verhältnis der Wilsonschen Pseudomonroedoktrin zur Völkerbundssatzung Darstellung findet, wodurch zugleich die Bedeutung des Artikels 21 ermittelt wird.

1. Kapitel:

Echte Monroedoktrin und Völkerbundssatzung.

I. Begriffsform und Begriff der echten Monroedoktrin.

1. Die Begriffsform der echten Monroedoktrin.[1]

Die herrschende Meinung sieht in der Monroedoktrin einen außenpolitischen Grundsatz der Vereinigten Staaten von Nordamerika und keinen Völkerrechtssatz[2].

Gegen die Rechtsnatur spricht von vornherein ihre Unbestimmbarkeit, Dehnbarkeit und Veränderlichkeit[3]. „I tried to define it I found that it escaped analysis" mußte Präsident Wilson gestehen[4]. Zum Rechtsbegriff gehört ein bestimmter und festumgrenzter Inhalt.

Wäre die Monroedoktrin ein Völkerrechtssatz, müßte sie eine ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung durch die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft erfahren haben. Die Anerkennung ist besonders dann erforderlich, wenn eine Macht durch Zuweisung eines Sonderrechts einseitig begünstigt werden soll; denn einseitige Bevorzugung ist in dem auf dem Prinzip der Gleichheit souveräner Staaten aufgebauten Völkerrecht nicht üblich, sie muß besonders zugebilligt werden[5].

---

[1] Die hervorragendsten Darstellungen über die Monroedoktrin als politischen Grundsatz in englischer Sprache bringen Alvarez, The Monroe Doctrine; Moore, Bd. 6, S. 368 f. und Robertson, S. 99 ff. (der seine Aufmerksamkeit auf die Wirkungen richtet, welche die Erweiterungen der Monroedoktrin im Laufe des 19. Jahrh. auf die spanisch-amerikanischen Staaten gehabt haben); für die deutsche Sprache ist das Werk von Kraus zu nennen, das wohl die beste Darstellung gibt. Die vorliegende Arbeit schließt sich grundsätzlich an Kraus an.

[2] Für die unübersehbare Literatur der Monroedoktrin als politischer Grundsatz beispielsweise: Beaumarchais, S. 467 f.; Ullmann, S. 464 f.; Brown, S. 207; Hughes, S. 611; Lannon, S. 376 f.; Root, S. 503 f.; Tower, S. 16 f; Kraus, S. 351; Schücking-Wehberg, S. 677; Literaturnachweise für die Monroedoktrin als Satz des allgemeinen Völkerrechts bei Kraus, S. 356.
Für die Monroedoktrin als Satz des amerikanischen Völkerrechts: Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 3 f und International law . . . S. 39 f.

[3] Kraus, S. 357.

[4] Brown, S. 207.

[5] Kraus, S. 359.

Die von den Vereinigten Staaten behauptete Monroedoktrin ist nie völkerrechtlich anerkannt worden[6], weder auf den Haager Konferenzen[6] noch durch staatliche Einzelerklärungen[6], weder durch den Völkerbundsvertrag[7] noch durch die lateinamerikanischen Staaten[8]. Argentinien, Brasilien und Chile hatten sich sogar aus Furcht vor ihr zusammengeschlossen[9].

Ebensowenig ist sie ein Satz des amerikanischen Völkerrechts, wenn ein solches existieren sollte[10], denn die amerikanischen Staaten haben stets die Hegomoniemonroedoktrin der Vereinigten Staaten abgelehnt.

Die Idee der Monroedoktrin als Satz des amerikanischen Völkerrechts wird vornehmlich von Alejandro Alvarez vertreten[11]. Der Inhalt dessen, was er unter der Monroedoktrin versteht, deckt sich nicht mit dem Inhalt des politischen Grundsatzes. Es fehlen vor allen Dingen der Hegemoniegedanke und das zweite Unterprinzip. Er konstruiert die Monroedoktrin als Satz des amerikanischen Völkerrechts, indem er die den lateinamerikanischen Staaten unangenehmen Gedanken der Hegemonie und des zweiten Unterprinzipes von der Monroedoktrin abschneidet und von der verbleibenden Rumpfdoktrin versichert, sie sei durch alle amerikanischen Staaten anerkannt[12].

Aber auch in dieser gewandelten Form ist die Monroedoktrin kein amerikanisches d. h. gesamtkontinentales Völkerrecht[13].

Nur durch Anerkennung, d. h. durch Äußerung des den Völkerrechtscharakter beabsichtigenden Willens aller souveränen amerikanischen Staaten könnte die Rumpfdoktrin ein amerikanischer Völkerrechtssatz geworden sein[14]. Auch die Anerkennung durch die Vereinigten Staaten wäre erforderlich, die bisher nicht erfolgt ist.

Die Vereinigten Staaten sind gegen die Rechtsnatur der Monroedoktrin.

Unzählige Male ist durch Publizisten der Vereinigten Staaten die Verneinung ihres völkerrechtlichen Charakters dadurch geschehen, daß sie als politischer Grundsatz hingestellt wurde. Ein politischer Grundsatz kann nicht zugleich ein Rechtssatz sein, auch nicht bei Konstanz des Staatenverhaltens[15]. Dafür ist die Monroedoktrin selbst das beste Beispiel. Ein politischer Grundsatz verträgt willkürliche Verengungen oder Erweiterungen seines Umfanges, wie die Geschichte der Monroedoktrin beweist. Ein Völkerrechtssatz gestattet diese Freiheit nicht. Der berechtigte Staat ist an den Umfang des ihm zugewiesenen Rechtes gebunden, den er nicht

---

6 Kraus, S. 360.
7 Strupp, S. 66; Kluyver, S. 45.
8 Kluyver, S. 44; Kraus, S. 633.
9 Kraus, S. 363, Fußn. 4 u. S. 367, Fußn. 1.
10 Es wird mehr abgelehnt als anerkannt.
11 Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 3 f.
12 Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 22 f.
13 was ihren Wert als völkerrechtsbildenden Faktor nicht mindert: „Die Monroedoktrin hat . . . einen neuen, einen amerikanischen Mittelpunkt der Völkerrechtsbildung geschaffen" — Wegner, S. 239.
14 Wolgast, S. 543.
15 Wolgast, S. 714; Bulmerincq, S. 143.

willkürlich verändern kann. Rechtssatz ist Bindung, politischer Grundsatz Freiheit. Völkerrechtssatz und politischer Grundsatz sind Gegensätzlichkeiten. Die Bejahung des einen ist die Negation des anderen und umgekehrt. Das Bekenntnis der Publizisten der Vereinigten Staaten zur Monroedoktrin als zu einem politischen Grundsatz ist zugleich ein Bekenntnis zur Bindungslosigkeit und damit zu ihrer völkerrechtswidrigen Natur[16].

Auch das offizielle Amerika verneint den Rechtscharakter. Der Kongreß hat sich durch Betonen ihres politischen Charakters gegen die Rechtsnatur entschieden. Im November 1919 wurde im Senat eine Resolution angenommen, in der die Monroedoktrin als „policy" erwähnt ist[17].

Wie Elihu Root betont, entsteht durch gemeinsame Bekundung der Gegnerschaft der amerikanischen Staaten gegen politische Betätigung nichtamerikanischer Mächte auf dem amerikanischen Kontinent kein zwischenstaatliches Recht. Dadurch kann jeder amerikanische Staat höchstens zu einem eigenen politischen Grundsatz in Form einer eigenen „Monroedoktrin" kommen[18].

Die Vereinigten Staaten bekennen sich zur Monroedoktrin als zu einem politischen Grundsatz. Solange sie daran festhalten, werden Politik und Wissenschaft dieser Auffassung Respekt zollen müssen.

2. Der Begriff der echten Monroedoktrin.

Die Monroedoktrin ist ein politischer Grundsatz der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ihr Ursprung ist die siebente Jahresbotschaft des Präsidenten Monroe an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 2. Dezember 1823[19]. Die in Frage kommenden Ausführungen der Botschaft lassen sich in zwei Prinzipiengruppen zusammenfassen (Unterprinzipien). Das erste Unterprinzip gilt gewissen Handlungen europäischer Mächte in bezug auf Amerika, das zweite bezieht sich auf Handlungen der Vereinigten Staaten Europa gegenüber. Während dieses auch heute noch unverändert gilt, erfuhr jenes im Laufe eines Jahrhunderts wichtige Erweiterungen und Ergänzungen.

Das erste Unterprinzip.

Die Urprinzipien der Botschaft:

1. Das sog. Kolonisationsverbot. Es verbietet nichtamerikanischen Mächten, den amerikanischen Kontinent als Gegenstand zukünftiger Kolonisation zu betrachten[20].

2. Das sog. Interventionsverbot. Es verbietet nichtamerikanischen Mächten Versuche, die darauf gerichtet sind, durch gewaltsame Be-

[16] Ebenso Spencer S. 404: zu einem politischen Grundsatz gehöre full faculty of subjektive and unilateral interpretation and application".
[17] Finch, S. 178; Spencer, S. 404, zeigt zahlreiche Fälle, wo das amtliche Amerika die Monroedoktrin als politischen Grundsatz behandelt.
[18] Root, S. 342.
[19] Abgedruckt bei Fleischmann, Nr. 8, Seite 27 f.
[20] Kraus, S. 66.

schränkung der politischen Freiheit eines amerikanischen Staates ihre politische Macht in Amerika zu begründen oder zu vermehren[21].

Durch die Praxis wurden die Urprinzipien erweitert:

1. Jeder Erwerb amerikanischen Bodens durch nichtamerikanische Mächte ist unzulässig, auch wenn er auf Rechtsgeschäft gegründet ist und wenn es sich um einen Besitzwechsel nur unter nichtamerikanischen Mächten handelt[22].

2. Nichtamerikanischen Mächten sind auch solche Handlungen verboten, die nach Meinung der Vereinigten Staaten geeignete Vorbereitungshandlungen für den Erwerb weiteren politischen Einflusses nichtamerikanischer Mächte in Amerika darstellen[23].

Nicht als Erweiterungen, als Ergänzungen treten neben diese Ideen zwei weitere Gedanken:

1. Die Monroedoktrin ist das Mittel des Schutzes und der Sicherung des ungestörten Fortschrittes des Wohlstandes der Vereinigten Staaten[24].

2. Aufgabe der Monroedoktrin ist es, die unter ihr gedeihende Hegemonie der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent aufrecht zu erhalten und zu schützen[25].

Das zweite Unterprinzip.

Die vor dem Weltkrieg allgemein vertretene Auffassung von der Erledigung des zweiten Unterprinzipes[26] schien durch die Teilnahme der Vereinigten Staaten am Weltkrieg und an der Pariser Friedenskonferenz bestätigt zu werden. Nach dem Weltkrieg aber kam es wieder zum Vorschein, um bis auf den heutigen Tag seine Geltung zu behaupten.

Wie das erste Unterprinzip auf die gesamte nichtamerikanische Staatenwelt ausgedehnt wurde, obwohl Präsident Monroe nur Europa genannt hatte, gilt logischerweise das zweite Prinzip ebenfalls der gesamten außeramerikanischen Staatenwelt. Nur so kann es als Gegenleistung[27] für das erste aufgefaßt werden. Außerdem ist zu beachten, daß zu Monroes Zeiten eine Isolation der Vereinigten Staaten eine Trennung der politischen Sphären nur zwischen Europa und Amerika bedeutete. Das ehemals politisch bedeutungslose Asien war nicht der besonderen Hervorhebung wert. Als Ausdruck der absoluten Isolation muß die Monroedoktrin notwendig absolute Selbstbeschränkung sein: das

---

21 Kraus, S. 72.
22 Kraus, S. 94.
23 Kraus, S. 230.
24 Kraus, S. 348.
25 Kraus, S. 349; wie weit die Hegemonie geht, zeigt Römer, S. 156: „Die Vereinigten Staaten haben besonders bei den Unruhen in Nikaragua (1926/28) betont, daß die europäischen Staaten den Schutz ihrer Bürger und deren Eigentum bei Unruhen in irgendeinem amerikanischen Staat nicht selber übernehmen dürfen, da dieses eine Verletzung der Monroedoktrin sei. Allein die Vereinigten Staaten seien dazu befugt.
26 z. B. Kraus, S. 345.
27 Kraus, S. 74.
28 Finch, S. 155 f.

zweite Unterprinzip bezieht sich auf die gesamte außeramerikanische Staatenwelt, auch auf Asien[29].

Dieses Prinzip war das Opfer der imperialistischen Politik der Union geworden[30]. Der Imperialismus kam nach dem Weltkrieg zum Stillstand. Er hatte der Isolation das Feld räumen müssen. Das Prinzip der Nichteinmischung fand seine Berechtigung wieder. Der Kongreß sprach sich mit dem Hinweis auf die Isolations-Monroedoktrin gegen die Teilnahme am Genfer Völkerbund aus[30]. Der mit erdrückender Mehrheit gewählte Nachfolger Präsident Wilsons, Präsident Harding, bekannte sich mit Nachdruck zur Politik Monroes in beiderlei Gestalt[31].

Das wieder auferstandene Prinzip ist ebenfalls der Ausdruck der absoluten Isolation; es gilt insbesondere Europa und Asien gegenüber: „Die Vereinigten Staaten von Amerika sind, urteilt der große Schweizer Historiker Hermann Stegemann, nie europafeindlicher gewesen als in unseren Tagen. Seit Wilson in den Friedensverhandlungen das Heft aus der Hand gab, haben sie sich von Etappe zu Etappe auf ihre Grundstellung zurückgezogen. Alle Konferenzen und Verträge, die von ihnen ausgingen, von der Pazifikkonferenz bis zum Kelloggpakt, haben der Zurückgewinnung dieser von Europa deutlich geschiedenen Stellung gedient. Sie handeln wieder aus der Unverrückbarkeit und Unangreifbarkeit dieser Stellung“[32].

Auch Asien gegenüber wird diese Haltung eingenommen. Dafür ist nichts kennzeichnender als der Entschluß, den Fillipinos die Freiheit zu schenken. Die Verteidigungsmaßnahmen der Vereinigten Staaten gegen Japan dürfen nicht mit isolationsfeindlichen Handlungen verwechselt werden, die dem zweiten Unterprinzip widersprechen[33], denn Präsident Monroe erkannte ausdrücklich das Recht auf Verteidigung neben dem zweiten Unterprinzip an. Die in Frage kommende Stelle seiner Botschaft lautet: „Nur wenn unsere Rechte verletzt oder ernstlich bedroht werden, rächen wir Beleidigungen oder treffen wir Vorbereitungen zu unserer Verteidigung“. Den Sicherungsmaßnahmen gegen Japan liegen keine verschleierten, isolationsfremde imperialistische Bestrebungen zu Grunde. Es sind echte Defensivmaßnahmen[34], gerichtet gegen die aggressive Dynamik Japans, die alle Anrainer des Pazifischen Ozeans bedroht. Die isolationsbedürftige Union muß dem japanischen Angriff entgegentreten, ob sie will oder nicht, will sie sich nicht selbst aufgeben.

Das zu neuem Leben gekommene zweite Unterprinzip ist der Verzicht von politischen Einmischungen in die Angelegenheiten der außeramerikanischen Welt. Nicht dazu gehören selbstverständlich alle Schutzmaßnahmen gegen zu erwartende Angriffe.

Römer ist anderer Meinung. „Eine Aufrechterhaltung des ersten Prinzipes (hier zweites genannt) ist nur insoweit zu verwirklichen und

[29] Freytagh-Loringhoven, S. 224.
[30] Kraus, S. 243.
[31] Scott, S. 232.
[32] Stegemann, S. 21; ebenso Whyte, S. 17 f.
[33] Flottenabkommen von 1923, Teilnahme an den Ratssitzungen des Völkerbundes im chinesisch-japanischen Mandschureikonflikt, Verständigung mit Moskau im Herbst 1933, Ausbau des Luftflottenstützpunktes Dutch Harbour auf den Aleuten.
[34] Stegemann, S. 22.

wünschbar, als es mit dem Washingtonschen Grundsatz der Vermeidung von permanenten, verwickelnden Allianzen zusammenfällt"[35].

Den Beweis dazu sucht er zu führen mit dem Hinweis auf die Beteiligung der Vereinigten Staaten am zeitlich begrenzten, also nicht permanenten Abkommen von 1923, das mit Japan, Großbritannien und Frankreich über den Besitzstand im Pazifischen Ozean geschlossen wurde, auf ihre Teilnahme an den Ratssitzungen des Völkerbundes im chinesisch-japanischen Mandschureikonflikt, ihre Bindung an den Youngplan und das Eingreifen Hoovers zugunsten eines einjährigen Zahlungsaufschubes im Juli 1931.

Die Beispiele überzeugen nicht.

Die beiden ersten zeigen Verteidigungsmaßnahmen gegen den japanischen Imperialismus, die schlechthin gestattet sind, auch in der Form „permanenter, verwickelnder Allianzen". Sie haben mit dem zweiten Unterprinzip nichts zu tun. Wir werden bald den Augenblick erleben, wo die Vereinigten Staaten gezwungen sind, ein dauerndes Defensivbündnis mit einer dritten Macht gegen Japan einzugehen. Römer selbst ist nicht vom bleibenden Wert seiner Auffassung überzeugt, wenn er den Gedanken äußert, daß die Vereinigten Staaten auch diese vermeintliche neueste Form des zweiten Unterprinzipes bald aufgeben werden[36].

Die beiden letzten Beispiele sind — von Amerika aus betrachtet — wirtschaftlichen Charakters. Die Beteiligung am Youngplan und Hoovers Eingreifen von 1931 im Interesse eines Zahlungsaufschubes suchten eine Förderung des Zinsendienstes zugunsten der Vereinigten Staaten von Seiten ihrer europäischen Schuldner herbei zu führen. Als wirtschaftliche Maßnahmen fallen sie nicht unter das zweite Unterprinzip, weil dieses nur „politische" Tätigkeiten ins Auge faßt[37].

Andererseits ist zu beachten, daß die Gründe zu den wirtschaftlichen Maßnahmen in der Vergangenheit, d. h. in der Beteiligung am Weltkrieg liegen und weiter nichts als dessen notwendige Liquidationsvorgänge sind[38], aber nicht neue selbständige nichtpermanente Einmischungen; nur solche können zur Beweisführung eines Gestaltwandels in Frage kommen.

II. Die Aufgabe der Untersuchung.

Die Vereinigten Staaten sind gewillt, an der Monroedoktrin als an einem politischen Grundsatz festzuhalten. Kein amerikanischer Politiker

---

35 Römer, S. 154.

36 Römer, S. 155: „Dem Beschauer des Kräfteverhältnisses im Staatensystem drängt sich allerdings immer wieder die Frage auf, ob die Vereinigten Staaten nicht — früher oder später — auch diese neueste Fassung des ersten Unterprinzipes der Monroedoktrin werden aufgeben müssen, um sich zum Schutz ihrer eigenen nationalen Interessen an den Gegenufern des Stillen oder des Atlantischen Ozeans nach Bundesgenossen umzusehen".

37 Kraus, S. 309 u. 310.

38 Sie dienen der Zurückgewinnung einer von Europa deutlich geschiedenen Stellung — Setgemaann, S. 21.

kann es sich leisten, dieses Palladium der staatlichen Sicherheit, Wohlfahrt und Größe unbeachtet zu lassen. Er hat stets zu prüfen, ob seine Maßnahmen mit der Monroedoktrin vereinbar sind. Will er die Vereinigten Staaten in den Völkerbund führen, hat er sich die Frage vorzulegen: sind Völkerbundssatzung und Monroedoktrin vereinbar?

Diese Frage bedarf der Präzisierung.

Aus der Monroedoktrin leiten die Vereinigten Staaten die Berechtigung zu mehreren Befugnissen ab. Befugnis ist Freiheit des Handelns. Sie findet ihre Schranke, wie jede Freiheit, an der Pflicht. Die Erweiterung des völkerrechtlichen Pflichtenkreises der Vereinigten Staaten eröffnet die Gefahr der Beschränkung der Monroebefugnisse. Durch den Eintritt in den Völkerbund übernehmen die Vereinigten Staaten die völkerrechtliche Pflicht, die sich aus der Völkerbundssatzung ergebenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Engt die Völkerbundsmitgliedschaft den Kreis der Monroebefugnisse soweit durch Pflichten ein, daß die Befugnisse nicht mehr ausgeübt werden können, sind Völkerbundssatzung und Monroedoktrin unvereinbar.

Im folgenden werden die Monroebefugnisse den Pflichten gegenübergestellt, die sich aus den drei Aufgabenkreisen des Völkerbundes ergeben. Diese Aufgabenkreise sind: 1. Ausführung der Friedensverträge, 2. Internationale Zusammenarbeit, 3. Friedenssicherung[39].

III. Echte Monroedoktrin und Völkerbundssatzung.

1. Die Monroebefugnisse und die Pflichten aus dem ersten Aufgabenkreis der Ausführung der Friedensverträge.

Der erste Aufgabenkreis umfaßt verschiedene, in den Friedensverträgen von Versailles, Sankt Germain, Trianon und Neuilly zerstreut liegende Vorschriften[40]. Er überweist dem Volkerbund, insbesondere dem Rat Entscheidungsbefugnisse zu Kontrollzwecken, die in keinem Fall dazu geeignet sind, nichtamerikanischen Mächten politische Macht auf dem amerikanischen Kontinent zu geben oder zu vermehren oder amerikanische Verhältnisse zu kontrollieren, sodaß die Befugnisse des ersten Unterprinzipes unberührt bleiben.

Sollten die Vereinigten Staaten an der Beteiligung der zur Ausführung der Friedensverträge notwendigen Entscheidungen durch Abstimmungen im Rat oder in der Versammlung eine Einmischung in außeramerikanische Verhältnisse sehen, können sie durch Stimmenenthaltung dem zweiten Unterprinzip gerecht werden.

Der erste Aufgabenkreis der Ausfuhrung der Friedensverträge legt den Vereinigten Staaten keine Pflichten auf und ist deshalb nicht fähig, die Monroebefugnisse zu verletzen.

---

[39] Schmitt, Carl, Der Völkerbund, S. 7.

[40] Vgl. den Katalog der Vorschriften uber die Ausführung der Friedensverträge bei Niemeyer, S. 96 f.

2. Die Monroebefugnisse und die Pflichten aus dem zweiten Aufgabenkreis der internationalen Zusammenarbeit.

Der zweite Aufgabenkreis umfaßt die Vorschriften über die internationale Zusammenarbeit, die in den Artikeln 22—25 der Völkerbundssatzung zu finden sind.

Artikel 22 regelt die Mandatsfrage. Er belastet die Bundesmitglieder mit Pflichten, welche Kolonialmandate zu verwalten haben. Dazu würden nicht die Vereinigten Staaten gehören, die dem Kolonialgedanken ablehnend gegenüber stehen, wie aus den Senatsbeschlüssen zu ersehen ist, die im Zusammenhang mit der Frage der Ratifizierung des Versailler Friedensvertrages gefaßt wurden[41]. Ein Konflikt mit den Befugnissen des ersten Unterprinzipes ist unmöglich.

Anders wäre es, wenn die besiegten Mittelmächte Kolonien auf der westlichen Hemisphäre besessen hätten. Es wäre der Fall denkbar, daß einem Mandatsstaat auf Grund mangelhafter Erfüllung der Pflichten aus Artikel 22 das Mandat entzogen und auf einen nichtamerikanischen Staat übertragen würde. Der damit verbundene Territorialbesitzwechsel würde gegen das erste Unterprinzip verstoßen, denn die Vereinigten Staaten sind nach Artikel 22 zur Duldung des Besitzwechsels verpflichtet.

Eine Beteiligung an der vom Völkerbundsrat ausgeübten Mandatskontrolle müssen die Vereinigten Staaten ablehnen, weil sie eine permanente Beschäftigung mit außeramerikanischen Interessen ist und deshalb einer dauernden Einmischung in nichtamerikanische Angelegenheiten gleichsteht. Aber ein Ratsmitglied ist zur Beteiligung an der Mandatskontrolle nur berechtigt, nicht auch verpflichtet. Deshalb können die Vereinigten Staaten das zweite Unterprinzip durch Stimmenenthaltung aufrechterhalten.

Ebensowenig stehen die Artikel 23 („wirtschaftliche und humanitäre Zusammenarbeit"), 24 („Aufnahme aller früher errichteten Zweckverbände in den Völkerbund") und 25 („Rotes Kreuz") im Gegensatz zu den Monroebefugnissen.

Auch der zweite Aufgabenkreis der internationalen Zusammenarbeit schränkt die Monroebefugnisse nicht ein.

3. Die Monroebefugnisse und die Pflichten aus dem dritten Aufgabenkreis der Friedenssicherung.

Der dritte Aufgabenkreis umfaßt die Vorschriften über die Friedenssicherung, die in den Artikel 8—21 der Völkerbundssatzung zu finden sind. Die in den einzelnen Artikeln enthaltenen Pflichten sollen der Monroedoktrin gegenübergestellt werden.

---

41 Kluyver, S. 220, Resolution Nr. 3.
42 Schücking-Wehberg, S. 398.

Artikel 8.

Artikel 8 bringt keine Abrüstungsverpflichtung von vornherein. Absatz 1 hat nur den Wert eines rechtlich bedeutungslosen Bekenntnisses zum Abrüstungsgedanken. Der vom Rat entworfene Plan ist unverbindlich[42].

Eine Kollision mit den Monroebefugnissen kann nicht in Frage kommen.

Ist der Plan von den Vereinigten Staaten angenommen, haben sie nicht das Recht, ihn ohne Zustimmung des Rates zu überschreiten. Danach verpflichtet Artikel 8 die Vereinigten Staaten, einen von ihnen angenommenen Abrüstungsplan einzuhalten.

Abrüstung ist nicht Abschaffung, nur Minderung der nationalen Streitkräfte. Trotz allgemeiner Abrüstung wäre es den Vereinigten Staaten möglich, die Monroebefugnisse mit Gewalt durchzusetzen.

Artikel 8 läßt die Monroebefugnisse unberührt.

Artikel 9.

Artikel 9 enthält als Organisationsvorschrift keine Mitgliedspflichten.

Artikel 10.

A) Die Unterlassungspflicht des Artikels 10.

Artikel 10 verpflichtet die Vereinigten Staaten, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu „achten". Die Verbindlichkeit ist eine Unterlassungspflicht[43]. Die Vereinigten Staaten dürfen nichts tun, was den territorialen Besitzstand und die bestehende politische Unabhängigkeit der Bundesmitglieder verletzt. Die Pflicht schützt alle zum Volkerbund gehörenden Staaten unabhängig von ihrer geographischen Lage. Die südamerikanischen Mitglieder genießen den Schutz ebenso wie die Kleinstaaten auf dem mittelamerikanischen Isthmus und in der karibischen See.

Die Pflicht hat nicht den Schutz des Staatsgebietes allein im Auge, sodaß die Beschränkung der politischen Freiheit nicht nur im Zusammenhang mit der Verletzung des Besitzstandes möglich ist[44]; die politische Unabhängigkeit ist auf jeden Fall zu achten. Das ergibt der Fundamentalgedanke, auf dem der Volkerbund ruht, der ein Bund souveräner, d. h. ein Bund von einander unabhangigen Staaten sein will. Jede sichtbare, etwa durch Interventionsvertrage[44] begrundete Form der Beherrschung schwacherer Staaten ist ebenso verboten wie jede unsichtbare Beeintrachtigung der politischen Entschlußfreiheit, sei es im Wege diplomatischer Winke oder der Dollardiplomatie. Jede Hegemonie oder Suprematie starkerer Nationen uber schwachere ist ein Verstoß gegen die Rechtsnorm des Artikels 10.

---

[43] Schücking-Wehberg, S. 458.
[44] Schücking-Wehberg, S. 463.

Im Gegensatz zu dieser Pflicht steht die durch die Monroedoktrin sanktionierte Hegemonie der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent, welche sie in verschleierter (Dollardiplomatie) und unverschleierter Form (Interventionen und Interventionsverträge) ausüben. Seit 1898 haben sie in dreißig Jahren annähernd dreißig militärische Interventionen in neun verschiedenen Ländern Lateinamerikas durchgeführt[46]. Die Republiken Cuba und Panama haben auf ewig („perpetual") auf ihre politische Unabhängigkeit zugunsten der Vereinigten Staaten verzichten müssen[47]. Artikel 3 der cubanischen Verfassung erkennt an, daß die Vereinigten Staaten das Recht der Intervention in cubanische Angelegenheiten besitzen, zur Verteidigung der Unabhängigkeit des Staates und der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung. Cuba hat nicht das Recht, mit anderen Staaten Verträge zu schließen, die seine politische Unabhängigkeit betreffen[48]. Noch deutlicher wird der Polizeicharakter der Politik der Vereinigten Staaten der Republik San Domingo gegenüber. Sie besetzten die Republik, angeblich, um die innere Ordnung wieder herzustellen, ohne jedoch wieder die Besatzungstruppen zurückzuziehen[49].

Das Hegemonieprinzip der Monroedoktrin erfaßt nur die Staaten der westlichen Hemisphäre, nicht auch solche der nichtamerikanischen Welt. Hier steht die Monroedoktrin der Erfüllung der Achtungspflicht des Artikels 10 nicht im Wege, sodaß von einer teilweisen Vereinbarkeit der Hegemonie und der negativen Pflicht des Artikels 10 gesprochen werden könnte. Aber Artikel 10 gestattet keine Ausnahmen, sonst würde das Grundprinzip des Völkerbundes als eines Bundes souveräner Staaten aufgegeben.

Die Monroedoktrin als Hegemonie ist unvereinbar mit der Pflicht zur Achtung der Unversehrtheit des Gebietes und der politischen Unabhängigkeit der Bundesmitglieder. Die Beobachtung dieser Pflicht zwingt die Vereinigten Staaten zur Aufgabe der Hegemonie.

B) Die Handlungspflicht des Artikels 10.

Ferner verpflichtet Artikel 10 die Vereinigten Staaten, die Unversehrtheit des Gebietes und die politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines

---

[45] Schmitt, Völkerbund und Europa, S. 345.
[46] Quesada, S. 609.
[47] Alvarez, International law, S. 48 f.
[48] Senator Knox hatte den Konflikt zwischen Hegemonie und Satzung erkannt, als er vor dem Senat erklärte: „Ich lenke die Aufmerksamkeit des Senats auf die mögliche Abänderung des Platt-Amendementvertrages zwischen uns und Cuba, der bisher für unsere nationale Wohlfahrt und Sicherheit als unentbehrlich betrachtet wurde" — Löffler, S. 91; das Plattamendement ist als Artikel 3 in die cubanische Verfassung aufgenommen worden und stellt als Interventionsvertrag eine Form der durch Artikel 10 verbotenen Hegemonie dar.
[49] Wegener, S. 22.

Angriffes haben sie dem bedrohten Mitglied durch wirtschaftlichen Boykott und mit militärischen Streitkräften Hilfe zu leisten[50]. Die Pflicht ist rechtlicher, nicht nur moralischer Natur, wie Wilson unrichtigerweise erklärt hatte[51].

Die Kollektivsanktionen sind zugunsten jedes Bundesmitgliedes anzuwenden. Die Vereinigten Staaten sind verpflichtet, eurasischen Mächten ebenso zu Hilfe zu eilen, wie amerikanischen. Sie haben ihre Streitkräfte nach Europa und Asien zu schicken, wenn eine Verletzung der Rechtsgüter des Artikels 10 es notwendig macht.

Das zweite Unterprinzip berechtigt die Vereinigten Staaten zum Verzicht auf alle Maßnahmen, die sie als Einmischungen in außeramerikanische Angelegenheiten betrachten. Dazu gehören zweifellos militärische Sanktionen, die als die intensivste Form der Einmischung in fremde Angelegenheiten anzusehen sind, wie z. B. die Beteiligung der Vereinigten Staaten am Weltkrieg, wo sie mit eigenen Truppen in die europäischen Schlachten eingriffen. Dazu gehören ebenfalls Boykottmaßnahmen gegen die Staaten der außeramerikanischen Welt. Die Garantiepflicht des Artikels 10 macht den Vereinigten Staaten die Aufrechterhaltung dieses Prinzipes unmöglich; sie sind zur Aufgabe desselben gezwungen.

Jedes Bundesmitglied ist zur Teilnahme an den Sanktionen nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt. Deshalb sind die Vereinigten Staaten verpflichtet, im Konfliktsfall z. B. zwischen zwei amerikanischen Staaten das militärische Eingreifen europäischer und asiatischer Mächte zu dulden, welche in Amerika Truppen landen dürfen, um sie gegen den Rechtsbrecher einzusetzen. Die Vereinigten Staaten haben nicht das Recht, auf der westlichen Hemisphäre derartige Konflikte allein zu beseitigen.

Die Monroedoktrin als Hegemonie berechtigt die Vereinigten Staaten zu Polizeifunktionen auf dem amerikanischen Kontinent zur Aufrechterhaltung des amerikanischen Friedens. Es ist ihre Aufgabe allein, Konflikte zwischen amerikanischen Staaten zu beseitigen. Insbesondere können sie nicht die Anwendung außeramerikanischer Streitkräfte zur Sicherung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten auf dem amerikanischen Kontinent dulden. Da Artikel 10 ihnen diese Duldungspflicht auferlegt, wird die Hegemoniebefugnis verletzt.

Artikel 11.

Nach Artikel 11 ist jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg eine Angelegenheit des ganzen Bundes, mag davon ein Bundesmitglied unmittelbar oder mittelbar betroffen sein. Der Völkerbundsrat hat die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Als solche kommen gute Ratschläge, Vermittlung usw. und

[50] Schücking-Wehberg, S. 464/465.
[51] Schücking-Wehberg, S. 458.

auch Gewaltmaßnahmen in Frage. Der Rat hat über die anzuwendenden Mittel bindende Beschlüsse zu fassen[52].

Verpflichtungen zur Teilnahme an einem vom Rat beschlossenen gewaltsamen Vorgehen erwachsen nur den Mitgliedern, die dem Ratsbeschluß zugestimmt oder sich nachträglich damit einverstanden erklärt haben[52]. Die Vereinigten Staaten halten es in der Hand, zu entscheiden, ob sie an einem vom Rat verhängten Boykott und an militärischen Maßnahmen teilnehmen wollen. Eine Verpflichtung dazu wie in Artikel 10 besteht nicht.

Eine Beeinträchtigung des zweiten Unterprinzipes kommt nicht in Betracht. Zur Rettung desselben steht den Vereinigten Staaten das Recht der Stimmenenthaltung zur Verfügung, wenn der Rat wirtschaftliche oder militärische Sanktionen beschließen oder sonstige Maßnahmen ergreifen sollte, in denen die Vereinigten Staaten eine Einmischung in die Angelegenheiten der außeramerikanischen Welt erblicken.

Die Vorschrift enthält eine nicht besonders genannte, weil selbstverständliche Mitgliedspflicht. Hat der Rat auf Grund eines Beschlusses, dem die Vereinigten Staaten nicht beigetreten sind, militärische Sanktionen z. B. gegen einen südamerikanischen Staat verhängt, sind die Vereinigten Staaten zur Duldung der Maßnahmen gegen den südamerikanischen Staat verpflichtet.

Die Duldungspflicht steht der Hegemonie entgegen. Sie macht es den Vereinigten Staaten unmöglich, die Durchsetzung des amerikanischen Friedens als Vorrecht zu betrachten. Die Duldungspflicht verletzt die Hegemoniebefugnis.

Artikel 12, 13, 15.

Es ist zwingendes Recht, daß für alle Streitigkeiten zunächst ein friedlicher Ausgleich versucht wird. Die Satzung stellt in den Artikel 12, 13 und 15 mehrere Mittel zur friedlichen Streiterledigung zur Verfügung, die Schiedsgerichtsbarkeit, die gerichtliche Entscheidung und die Vermittlung. Artikel 12 verpflichtet die Vereinigten Staaten, eins der Streiterledigungsmittel zu benutzen, wenn sie mit einem Bundesmitglied in einen Konflikt verwickelt sind, der zu einem Bruch führen kann. Es steht ihnen frei, welches Mittel sie benutzen wollen. Lehnen sie aber die Arbitration (gerichtliche Entscheidung) ab, ist die Vermittlung obligatorisch.

A) Die Schiedsgerichtsbarkeit (oder die gerichtliche Entscheidung).

Das schiedsrichterliche (gerichtliche) Verfahren ist nur möglich, wenn die Parteien sich einig sind, daß die Streitfrage einer schiedsrichterlichen (gerichtlichen) Entscheidung zugänglich ist. Sollten die Vereinigten Staaten der Meinung sein, daß die Monroebefugnisse durch

[52] Schücking-Wehberg, S. 469.

die Arbitration oder gerichtliche Entscheidung verletzt werden, haben sie das Recht, diese abzulehnen.

Würden sie das im konkreten Fall tun?

Die Vereinigten Staaten haben für die Schiedsgerichtsbarkeit stets große Vorliebe besessen[53]. Insbesondere sind sie grundsätzlich nicht gegen europäische Schiedsrichterschaft in amerikanischen Angelegenheiten[54]. Es liegen eine Reihe von Fällen vor, in denen sie sich sogar selbst in einem Streit mit einer amerikanischen Macht dem Schiedsverfahren unterworfen haben[55]. Die Anzahl der Schiedsverfahren, an denen sie bis 1914 beteiligt waren, ist nicht gering. Moore schätzt sie auf 68[55,56].

Aber allen historischen Fällen ist die Beziehungslosigkeit zur Monroedoktrin gemeinsam[57]. Wo dieses Streitobjekt war, haben die Vereinigten Staaten die Arbitration abgelehnt[58].

Verschiedene Schiedsverträge ratifizierten sie überhaupt nur mit einem Monroevorbehalt, der sie aller Pflichten entbindet, sollte die Monroedoktrin Gegenstand eines Streites sein. Dieser Vorbehalt ist z. B. zu finden in den beiden Haager Abkommen von 1899 und 1907, in dem französisch-amerikanischen Schiedsvertrag vom 6. Februar 1928 und in dem Vergleichs- und Schiedsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 5. Mai 1928.

Die Vorbehaltspolitik war notwendig, wollten die Vereinigten Staaten die Monroedoktrin nicht zum Gegenstand der Aburteilung machen, d. h. auf ihre Aufrechterhaltung im Zusammenhang der friedlichen Erledigung von Streitigkeiten im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit verzichten. Denn jedes Gericht muß zu ungunsten der Vereinigten Staaten entscheiden, wenn sie z. B. ein Recht zur Hinderung Mexikos beanspruchen, die Magdalena-Bay an ein japanisches Syndikat zu verkaufen[59]. Kein Tribunal würde sich finden, daß ihnen das Recht einräumt, nichtamerikanischen Truppen das Betreten des amerikanischen Kontinents zu verbieten, weil dadurch die Hegemonie gefährdet wird.

Auch im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit des Völkerbundes würden die Vereinigten Staaten nicht auf die Durchsetzung der Monroedoktrin verzichten, wie die Vergangenheit zeigt. Wie nicht anders zu erwarten war, wollte der Kongreß die Schiedsgerichtsbarkeit des Völkerbundes nur unter Vorbehalt anerkennen: „The United States will not submit to arbitration . . . provided for in said treaty of peace any question which in the judgment of the United States depend

---

[53] Kraus, S. 267.
[54] Kraus, S. 368.
[55] Moore, S. 322.
[56] Wovon allein Elihu Root in der Zeit vom Februar 1908 bis März 1909 25 Verträge abgeschlossen hat — Fried, S. 186.
[57] Kraus, S. 272.
[58] Die Bryan-Verträge z. B. überließen es gemäß Artikel 1 dem Willen der Parteien, zu entscheiden, ob eine Frage schiedsrichterlicher Erledigung fähig ist.
[59] Kraus, S. 272.

upon or relate to its long established policy, commonly known as the Monroe Doctrine"[60].

Im konkreten Konfliktsfall würden die Vereinigten Staaten die Monroedoktrin nicht der Schiedsgerichtsbarkeit oder der gerichtlichen Entscheidung unterwerfen.

Der Rat hat gemäß Artikel 13 Absatz 4 im Falle der Nichtausführung eines Schiedsspruches Schritte vorzuschlagen, die ihm Wirkung verschaffen sollen; er hat für seine Erfüllung zu sorgen. Er kann u. a., da in der Nichterfüllung Kriegsgefahr liegt, wie in Artikel 11 zu Kollektivsanktionen greifen[61]. Eine Verpflichtung zur Beteiligung besteht nur den Mitgliedern gegenüber, die dem Ratsbeschluß über die Sanktionen zugestimmt oder sich nachträglich damit einverstanden erklärt haben.

Die Lage ist wie in Artikel 11. Die Vereinigten Staaten haben die Pflicht zur Duldung der Kollektivsanktionen auf dem amerikanischen Kontinent, die die Monroedoktrin als Hegemonie verletzt.

B) Die Vermittlung.

Mit der Ablehnung der Erledigung der Streitfrage im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit bei einem um die Monroedoktrin gehenden Streit erhalten die Vereinigten Staaten ihre Handlungsfreiheit nicht zurück. Sie haben gemäß Artikel 15 die Pflicht, den Konflikt vor den Rat zu bringen.

Grundsätzlich kann jeder Streit der Vermittlung durch den Rat unterworfen werden. Die bei Schiedsgerichtsverträgen vielfach zugelassene Klausel zum Schutze der staatlichen Ehre, Lebensinteressen usw. findet keine Anwendung, denn die Parteien sind nicht verpflichtet, die Entscheidung des Rates anzunehmen; es handelt sich ja nur um einen Versuch der Streiterledigung[62]. Ausnahmen gestattet Absatz 8 zugunsten der inneren Angelegenheiten eines Staates. Dem Rat obliegt die Entscheidung der Frage, was eine innere Angelegenheit ist.

Können die Vereinigten Staaten die Einrede des Absatz 8 mit dem Hinweis auf die Doktrin erheben?

Fragen der inneren Angelegenheiten sind solche, die nach internationalem Recht zur Zuständigkeit einer Partei gehören. Es genügt nicht, daß der betreffende Staat für irgendeine Maßnahme usw. zuständig ist, seine Kompetenz muß nach öffentlichem Recht eine ausschließliche der nationalen Gesetzgebung sein[63].

Unter die ausschließliche Gewalt eines einzelnen Staates fällt nicht die Gestaltung der völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten; dazu bedarf es deren Mitwirkung. Die Vorherrschaft der Vereinigten Staaten über die amerikanischen Staaten, das Verbot der rechtsgeschäft-

---

60 Finch, S. 178.
61 Schücking-Wehberg, S. 533.
62 Schücking-Wehberg, S. 590.
63 Schücking-Wehberg, S. 576.

lichen Übertragung amerikanischen Territoriums an nichtamerikanische Mächte, das Verbot der Sicherung des amerikanischen Friedens durch den Völkerbund, das alles sind nach internationalem Recht keine Fragen, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Vereinigten Staaten gehören.

Derselben Meinung sind Schücking-Wehberg. Nur vertreten sie die Ansicht, daß gemäß Artikel 21 die Monroedoktrin als innerpolitische Frage behandelt werden muß, „so unberechtigt das auch erscheinen mag“[64]. Für die Untersuchung des Verhältnisses von Monroedoktrin und Völkerbundssatzung muß der auf die Doktrin bezug nehmende Passus des Artikels 21 außer acht gelassen werden. Es soll gerade geprüft werden, ob die Monroedoktrin tatsächlich mit den Bestimmungen der Satzung vereinbar ist. Überdies legen Schücking-Wehberg den Artikel 21 nicht richtig aus, wie im zweiten Kapitel gezeigt werden wird.

Die Vereinigten Staaten können nicht die Einrede des Absatzes 8 mit dem Hinweis auf die Doktrin erheben. Sie sind verpflichtet, jede um die Monroedoktrin gehende Streitfrage vor den Rat zu bringen, gleichgültig, um welche Monroebefugnis es sich gerade handeln mag.

Grundsätzlich sind die Vereinigten Staaten keine Gegner weder der nichtobligatorischen[65] noch der obligatorischen Vermittlung. Letztere ist erst von ihnen in Gang gebracht worden. Dem amerikanischen Staatssekretär Bryan gelang es als erstem, in den Jahren 1914 und 1915 die Ratifikation von sechzehn Verträgen dieser Art durchzusetzen. Darin verpflichten sich die Parteien, alle Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischen Wege geschlichtet werden können, durch eine ständige internationale Kommission untersuchen zu lassen und vor Erstattung des Berichtes dieser Kommission, der spätestens innerhalb eines Jahres vorliegen soll, keine Feindseligkeiten zu eröffnen[66].

Der Durchsetzung der Monroedoktrin stehen die Bryanverträge nicht entgegen. Kommt eine gegnerische Partei den Vereinigten Staaten nicht entgegen, haben sie nach Ablauf der Frist die Möglichkeit, der Doktrin mit Gewalt zum Siege zu verhelfen.

Die obligatorische Vermittlung der Satzung geht jedoch über die Bryanverträge hinaus. Hat der Rat den Beschluß einstimmig gefaßt, ergibt sich folgende Rechtslage:

Wird er von keiner Partei gebilligt, erfolgt keine Rechtswirkung. Die Parteien haben freie Hand wie nach den Bryanverträgen. Nach Ablauf von drei Monaten können sie die Angelegenheit auf kriegerischem Wege zur Austragung bringen. Hier ist kein Unterschied zum Verfahren Bryans und keine Gefährdung der Monroedoktrin möglich.

Wird der Beschluß aber von einer Partei angenommen, ist es verboten, gegen diese Partei zum Kriege zu schreiten. Das gilt für unbe-

---

64 Schücking-Wehberg, S. 591.
65 Kraus, S. 267.
66 Schücking-Wehberg, S. 506.
67 Schücking-Wehberg, S. 596.
68 Deshalb wollte der Kongreß die Vermittlung des Artikels 15 nur anerkennen, wenn die Monroedoktrin ausgenommen bleibt — Finch, S. 179.

teiligte Mitglieder wie für die beteiligte andere Partei selbst[67]. Im Gegensatz zu den Bryanverträgen ist der unterlegenen Partei das Recht zum Kriege genommen.

Sind die Vereinigten Staaten die unterlegene Partei, sind sie zum Verzicht auf gewaltsame Durchsetzung der Monroebefugnisse verpflichtet, was praktisch einem Verbot der Monroebefugnisse gleichkommt, da erst die Möglichkeit ihrer gewaltsamen Erzwingung ihnen realen Wert verleiht.

Die Pflicht zum Verzicht auf Gewalt erscheint dazu geeignet, außer dem zweiten Unterprinzip sämtliche Monroebefugnisse zu verletzen[68]. Tatsächlich verletzt sie nur die Hegemonie[69].

Lehnt bei einem nicht einstimmig aber mit Mehrheit angenommenen Ratsbericht nur eine Partei ab, haben beide Parteien freie Hand; sie können miteinander Krieg führen. Die anderen Mitglieder haben sich passiv zu verhalten. Sie besitzen nicht das Recht, die eine oder die andere Partei zu unterstützen[70].

Sind die streitenden Parteien ein amerikanischer und ein nichtamerikanischer Staat, kann ein Krieg zwischen beiden zur Einsetzung der militärischen Streitkräfte des außeramerikanischen Staates auf dem amerikanischen Kontinent führen. Die Vereinigten Staaten müssen die Maßnahme dulden, wodurch die Hegemonie verletzt wird.

Auch das Streiterledigungsmittel der Vermittlung steht der freien Ausübung der Monroebefugnisse entgegen.

Das Institut der friedlichen Erledigung von Streitigkeiten beschränkt die Monroebefugnisse. Die Vereinigten Staaten können die Monroedoktrin weder der Schiedsgerichtsbarkeit (gerichtlichen Entscheidung) des Artikels 13 noch der Vermittlung des Artikels 15 unterwerfen, ohne die Monroedoktrin zu verletzen.

Artikel 16.

Artikel 16 verpflichtet die Vereinigten Staaten zur Beteiligung an Kollektivsanktionen gegen das Bundesmitglied, welches entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet. Die Vereinigten Staaten haben mit wirtschaftlichem Boykott und wenn erforderlich, mit militärischen Maßnahmen gegen den Rechtsbrecher vorzugehen.

Die Untersuchung des Verhältnisses von Monroedoktrin und Pflicht zu Kollektivsanktionen ist im Zusammenhang mit der Würdigung des Artikels 10 vorgenommen worden. Das dort gefundene Ergebnis gilt auch für Artikel 16, da die Monroedoktrin weder eine Beteiligung der Vereinigten Staaten an wirtschaftlichen und militärischen Maßnahmen gegen die Staaten der nichtamerikanischen Welt noch eine Duldung der Sanktionen von Seiten nichtamerikanischer Mächte auf dem amerikanischen Kontinent gestattet.

---

[69] Siehe S. 21.
[70] Schücking-Wehberg, S. 599.

Die Pflicht zur Teilnahme an Kollektivsanktionen verletzt das zweite Unterprinzip, die Pflicht zur Duldung von Kollektivsanktionen auf dem amerikanischen Kontinent von Seiten nichtamerikanischer Mächte die Hegemonie.

Artikel 17.

Die Mitgliedspflichten der Vereinigten Staaten aus dem Artikel 17 entsprechen denen aus den Artikeln 12 bis 16, sodaß ihr Verhältnis zur Monroedoktrin ebenso liegt, wie jenes Verhältnis.

Der universalen Mission des Völkerbundes entsprechend sucht Artikel 17 Konflikte zwischen Bundesmitgliedern und Nichtmitgliedern zu beseitigen[72] [73]. Die Nichtmitglieder werden zur Übernahme der den Bundesmitgliedern obliegenden Pflichten aufgefordert. Stehen die Vereinigten Staaten als Bundesmitglied einem derartigen Quasi-Mitglied gegenüber, ist ihre Rechtsstellung dieselbe wie in den Artikeln 12, 13 und 15. Auch einem Nichtmitglied gegenüber können sie die Monroedoktrin nicht der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Vermittlung durch den Rat unterwerfen, ohne dieselbe zu verletzen. Auch die Pflichten aus Artikel 17 erscheinen dazu geeignet, sämtliche Monroebefugnisse außer dem zweiten Unterprinzip zu verletzen. In Wirklichkeit streben sie nur der Hegemonie entgegen[71].

Die Vereinigten Staaten haben sich ferner an den obligatorischen Bundessanktionen gemäß Absatz 1 und 3 zu beteiligen, Pflichten, die wie in Artikel 16 dem zweiten Unterprinzip und der Hegemonie entgegenstehen.

Die fakultative Natur der nach Absatz 4 möglichen Bundessanktionen macht wie in Artikel 11 die Aufrechterhaltung des zweiten Unterprinzipes möglich. Da aber die Vereinigten Staaten Strafsanktionen gegen einen amerikanischen Staat zu dulden haben, ist auch diese Vorschrift zur Verletzung der Hegemonie geeignet.

Artikel 18.

Das Sachgebiet des Artikels 18 berührt nicht die Sachgebiete der Monroedoktrin.

Exkurs: Artikel 19.

Gemäß Artikel 19 hat die Völkerbundversammlung das Recht, unanwendbar gewordene Verträge und sonstige internationalen Verhältnisse, die die Aufrechterhaltung des Weltfriedens gefährden, nach allen Seiten zu diskutieren. Das Diskussionsergebnis ist eine Aufforderung an die Parteien, die Revision eines Vertrages oder internationalen Ver-

---

[71] Siehe S. 21 f.

[72] auch solche ausschließlich zwischen Nichtmitgliedern. Der Fall kann unberücksichtigt bleiben, da die Vereinigten Staaten der gestellten Aufgabe gemäß — nur als Mitglied zu behandeln sind.

[73] eine Zuständigkeit, die zum geltenden Völkerrecht in Widerspruch steht Bülow, S. 183 f.

hältnisses vorzunehmen. Die Aufforderung ist nur ein Wunsch[74]. Die Parteien eines Vertrages usw. werden nur „moralisch" verpflichtet, aber das um so mehr, weil bei dem einstimmigen Beschluß, der hierzu notwendig ist[75], die gesamte Weltöffentlichkeit für die Revision eintritt, die als ein nicht zu unterschätzender Gegner betrachtet werden muß.

Die Vereinigten Staaten haben keine Rechtspflicht, die Doktrin einer Nachprüfung zu unterziehen, wenn die Bundesversammlung sie als friedensgefährdend bezeichnen sollte. Da aber der einstimmige Beschluß die Vereinigten Staaten unter einen ihnen unangenehmen Druck setzen kann, ist es von Bedeutung zu wissen, ob die Monroedoktrin friedensgefährdend ist.

Zu einem internationalen Verhältnis kann ein politischer Grundsatz gehören. Dafür ist die Monroedoktrin selbst ein gutes Beispiel, nimmt man sie in ihren zwischenstaatlichen Wirkungen.

Die Satzung beantwortet die Vorfrage nicht, was als den Weltfrieden gefährdend anzusehen ist. Sie läßt sich aber aus der Grundhaltung des Genfer Systems beantworten.

Nach der Völkerbundssatzung sind Recht und Frieden synonyme Begriffe[76], da der Völkerbund zugleich Rechts- und Friedensorganisation ist. Wer das Recht des Völkerbundes gefährdet, gefährdet den Weltfrieden; Rechtsgefährdung = Friedensgefährdung. Ein internationales Verhältnis gefährdet den Weltfrieden, wenn es die Bestimmungen der Völkerbundssatzung gefährdet. Da der Völkerbund auf dem Prinzip der gleichen und voneinander unabhängigen Staaten aufgebaut ist und sein Recht dieses Prinzip realisiert, ist insbesondere ein internationales Verhältnis friedensgefährdend, wenn es nicht ebenfalls von dem Gedanken der Gleichordnung und Unabhängigkeit, sondern vom Grundsatz der Ungleichheit der Staaten, von Über- und Unterordnung ausgeht.

Die Monroedoktrin als Hegemonie ist ein internationales Verhältnis der Über- und Unterordnung und deshalb friedensgefährdend im Sinne der Völkerbundssatzung. Fast jede Satzungsbestimmung steht mit dem Hegemonieprinzip in Konflikt.

Wenn man trotzdem die Monroedoktrin als friedenssichernd bezeichnet, — denn unter ihrem Schutz blieb der amerikanische Kontinent von Katastrophen verschont, wie sie Europa heimgesucht haben — versteht man unter Weltfrieden einen Zustand von Ordnung schlechthin, gleichgültig, ob diese Ordnung durch gegenseitiges Einvernehmen, d. h. nach dem Prinzip der Gleichordnung oder durch Gewalt organisiert ist. Im Sinne der Völkerbundssatzung ist nur Rechtsfrieden wirklicher Frieden, also der, welcher von der Vorstellung des auf Gleichordnung ruhenden Rechtes und nicht von der Vorstellung der Gewalt begleitet ist.

Zum Beweis der friedenssichernden Natur der Monroedoktrin darf nicht Artikel 21 herangezogen werden, der die Monroedoktrin friedens-

---

[74] Schücking-Wehberg, S. 566.
[75] Schücking-Wehberg, S. 663.
[76] Schücking-Wehberg, S. 87.

sichernd nennt; denn die Satzungsfeststeller haben eine andere Monroedoktrin im Auge gehabt[77].

Die Monroedoktrin ist friedensgefährdend. Die Völkerbundsversammlung kann die Vereinigten Staaten auffordern, sie einer Revision zu unterziehen.

Artikel 20.

Artikel 20 verpflichtet die Vereinigten Staaten, erstens die vor Eintritt in den Völkerbund eingegangenen Verpflichtungen und Einzelverständigungen, welche mit den Bestimmungen der Satzung unvereinbar sind, zu lösen und zweitens solche in Zukunft nicht einzugehen. Da die Monroedoktrin weder eine Verpflichtung noch Einzelverständigung ist, ist Artikel 20 grundsätzlich nicht dazu geeignet, die aus der Doktrin fließenden Befugnisse zu verletzen. Daran ändert nichts Artikel 21, wenn er die Monroedoktrin eine „Abmachung" nennt; die Monroedoktrin in Artikel 21 ist nicht identisch mit dem politischen Grundsatz der Vereinigten Staaten[78].

Das gilt nur grundsätzlich, d. h. immer dann, solange die Monroedoktrin eine einseitige, persönliche Politik („individual policy") der Vereinigten Staaten ist. Artikel 20 verbietet also nicht die Ausübung der Hegemonie in Form von Interventionen (z. B. Flottendemonstrationen, Besetzung fremder Territorien). Die Hegemonie ist aber auch fähig, in Gestalt von Verpflichtungen und Einzelverständigungen aufzutreten (Interventionsverträge), wie das Plattabkommen zeigt. Interventionsverträge fallen unter den Tatbestand des Artikels 20[79]. Die Vereinigten Staaten sind verpflichtet, die Interventionsverträge z. B. mit Cuba und Panama aufzulösen und in Zukunft solche nicht mehr abzuschließen, wodurch die Hegemonie verletzt wird.

Artikel 21.

Die Bedeutung des Artikels 21 wird im 2. Kapitel untersucht.

Zusammenfassung des 3. Aufgabenkreises.

Folgende Mitgliedspflichten verletzen folgende Hegemoniebefugnisse:

1. Artikel 10.

Die Pflichten zur Achtung und Wahrung der Unversehrtheit des Gebietes und der politischen Unabhängigkeit

verletzen

Hegemonie und zweites Unterprinzip.

2. Artikel 11.

Die Duldungspflicht zu Maßnahmen des Völkerbundes auf dem amerikanischen Kontinent

verletzt

die Hegemonie.

---

[77] Siehe das zweite Kapitel.

[78] Siehe das 2. Kapitel!

[79] Senator Knox erkannte die in Artikel 20 für die Monroedoktrin liegende Gefahr, als er den Kongreß auf den Zwiespalt zwischen diesen Verträgen und der Völkerbundssatzung aufmerksam machte S. 11, Fußnote 48.

3. Artikel 12, 13, 15.

a) Die Pflicht zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Vermittlung.
verletzt die Hegemonie.

b) Die Pflichten zur Duldung gemäß Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 7
verletzen
die Hegemonie.

4. Artikel 16.

Die Pflicht zur Beteiligung an Kollektivsanktionen und die Pflicht zur Duldung derselben auf dem amerikanischen Kontinent
verletzen
Hegemonie und zweites Unterprinzip.

5. Artikel 17.

a) Die Pflicht zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Vermittlung
verletzt
die Hegemonie

b) Die Pflichten zu Kollektivsanktionen sowie zur Duldung derselben auf dem amerikanischen Kontinent.
verletzen
Hegemonie und zweites Unterprinzip.

6. Artikel 20.

Die Pflicht zur Aufhebung der Interventionsverträge und die Pflicht, künftig solche Verträge nicht mehr abzuschließen
verletzen
die Hegemonie.

Die Zusammenstellung zeigt als Charakteristikum eine fortwährende Verletzung der Hegemonie und des zweiten Unterprinzipes. Die Völkerbundsmitgliedschaft schränkt beide Befugnisse soweit durch Pflichten ein, daß sie nicht mehr ausgeübt werden können. Die Vereinigten Staaten sind zur Aufgabe der Hegemonie und des zweiten Unterprinzipes gezwungen, wollen sie wirkungsvoll an der Aufrechterhaltung des Genfer Rechtsfriedens mitwirken.

Wie steht es mit den übrigen Befugnissen der Monroedoktrin? Inwieweit bieten sie die Möglichkeit eines Konfliktes mit den Gewaltanwendungsverboten der Artikel 12, 13 und 15?

Ein Konflikt mit dem Kolonisationsverbot ist unmöglich, da es als erledigt betrachtet werden muß. Der amerikanische Kontinent besitzt keine herrschaftslosen Territorien mehr.

Anders scheint es mit dem Verbot des Erwerbes amerikanischer Hoheitsrechte, vor allem mit dem Verbot seines rechtsgeschäftlichen Er-

werbes zu stehen, wonach sogar der Besitzwechsel unter ausschließlich nichtamerikanischen Mächten untersagt ist. Es ist sicher, daß die Vereinigten Staaten von dem Verbot Gebrauch machen, sollten z. B. die Holländer Niederländisch-Guayana an Japan abtreten, vielleicht um Sicherheitsgarantien für ihren malayischen Besitz zu erlangen. Das Beispiel widerspricht jedoch der politischen Wirklichkeit (Japans politische Ziele gehen nicht auf Raumerwerb in Amerika, vor allem nicht auf solchen, der außerhalb des Pazifischen Ozeans liegt). Außerdem haben sich die Besitzverhältnisse auf dem amerikanischen Kontinent derartig gefestigt, daß ein Herrschaftswechsel in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird. Somit ist praktisch keine Gelegenheit vorhanden, von dem Gebot Gebrauch zu machen, sodaß ein Konflikt mit der Satzung nicht möglich ist.

Ebenso verhält es sich mit einem Verbot von Vorbereitungshandlungen zu einem derartigen Erwerb.

Das Verbot der Störung der amerikanischen wirtschaftlichen Beziehungen ist ebenfalls bedeutungslos. Die wirtschaftliche Vorherrschaft der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent ist so überragend, daß eine Zuflucht zur Politik zum Zwecke ihrer Sicherung nicht notwendig ist.

Trotzdem ergibt sich für den 3. Aufgabenkreis der Friedenssicherung: er ist mit der Monroedoktrin unvereinbar. Diese stimmt nicht mit einem der wesentlichen Artikel überein, wenn wesentliche Artikel solche sind, die Mitgliedspflichten begründen, nämlich die Artikel 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, und 20. Jeder Artikel verletzt die Monroedoktrin als Hegemonie, fast jeder die Monroedoktrin als zweites Unterprinzip.

4. Zusammenfassung.

Der erste Aufgabenkreis der Ausführung der Friedensverträge und der zweite der internationalen Zusammenarbeit sind mit der Doktrin vereinbar, dagegen nicht der dritte der Friedenssicherung.

Die Völkerbundssatzung will in erster Linie ein Instrument der Friedenssicherung sein. Weitaus der größte Teil der Vorschriften ist dem dritten Aufgabenkreis gewidmet. Läßt man von den 26 Artikeln der Satzung die ersten 7 Organisationsbestimmungen weg, verbleiben 19 Funktionsvorschriften. Von diesen fallen der Friedenssicherung allein 14 zu, sodaß hier das Schwergewicht der Satzung liegt.

Zu den Bestimmungen dieses Aufgabenkreises steht die Monroedoktrin im diametralen Gegensatz. Nicht eine wesentliche Mitgliedspflicht läßt die Monroedoktrin unberührt. Die Unvereinbarkeit mit dem dritten Aufgabenkreis bestimmt das Verhältnis zur Völkerbundssatzung, nebensächliche Übereinstimmungen beeinträchtigen das Ergebnis nicht:

Monroedoktrin und Völkerbundssatzung sind unvereinbar[80].

[80] Ebenso: Hoijer, S. 352/53; Schücking-Wehberg, S. 673 f; Freytagh-Loringhoven, S. 223.

IV. Exkurs: Die absolute Unvereinbarkeit von Monroedoktrin und Völkerbundssatzung.

Die Unvereinbarkeit zwischen Doktrin und Satzung widerspricht einer Völkerbundsmitgliedschaft der Vereinigten Staaten; ein Ausschluß aus dem Bund gemäß Artikel 16 Absatz 4 wäre die unausbleibliche Folge. Gibt es ein Mittel zur Überbrückung dieser Unvereinbarkeit?

Die Beantwortung der Frage hat die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Vereinigten Staaten an der gegenwärtigen Gestalt der Monroedoktrin ein vitales Interesse haben, sodaß nicht diese der Völkerbundssatzung, sondern die Satzung der Monroedoktrin durch Konzessionen entgegenzukommen hat: die Monroedoktrin muß als unveränderliche, die Satzung als variable Größe genommen werden.

1. Nichtüberbrückbarkeit der Gegensätzlichkeit durch eine Rechtsfiktion.

Läßt sich die Unvereinbarkeit durch eine Rechtsfiktion überwinden, die etwa so lautet, wie Artikel 21 der Völkerbundssatzung erklärt: die Monroedoktrin gilt nicht als unvereinbar mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung.

Damit würde das Gegenteil von dem behauptet, was tatsächlich ist. Grundsätzlich ist der juristischen Technik diese Unwahrheit erlaubt. Rechtsfiktionen beruhen in den meisten Fällen auf einer Unwahrheit, wie z. B. in den §§ 333 und 138 ZPO. Diese wird gerechtfertigt durch die mit ihrer Hilfe erreichte Erleichterung der Rechtspflege. Rechtsfiktionen gehören zu den „künstlichen Mitteln im Interesse der juristischen Ökonomie“[81]. Echte Fiktionen haben die Wirksamkeit einer Rechtsordnung zu gewährleisten.

Gewährleistet die fiktive Vereinbarkeit von Doktrin und Satzung die Wirksamkeit der Rechtsordnung des Völkerbundes? Die Fiktion würde den Vereinigten Staaten die ungehinderte Ausübung sämtlicher Monroebefugnisse gestatten. Sie können sich der Maßnahmen des Völkerbundes in Amerika widersetzen und sind berechtigt, sich der Pflichten zu Kollektivsanktionen zu enthalten.

Andererseits besteht das Recht des Völkerbundes auf Durchsetzung seiner Zuständigkeiten fort. Die Fiktion untersagt ihm nicht, Maßnahmen zur Sicherung des amerikanischen Friedens zu ergreifen bzw. die Mitarbeit der Vereinigten Staaten in außeramerikanischen Konflikten zu verlangen — eine widersinnige Rechtslage, welche die Wirksamkeit der Satzung lähmt.

Das Mittel der Fiktion überwindet die Unvereinbarkeit nicht.

---

[81] R. v. Jhering im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft S. 416.

2. Nichtüberbrückbarkeit der Gegensätzlichkeit durch Zuständigkeitsteilung.

Läßt sich die Unvereinbarkeit vielleicht durch folgendes Mittel überwinden:

Die Monroedoktrin wird ohne Antastung ihres politischen Charakters in das System der Satzung eingebaut, wodurch die Vereinigten Staaten im 1. Auftrage des Völkerbundes zur alleinigen Erledigung aller amerikanischen Angelegenheiten berechtigt und 2. frei von den Pflichten zur Teilnahme an der Lösung außeramerikanischer Fragen sind. Denn hinsichtlich der Hegemonie scheint die Unvereinbarkeit die Folge einer Zuständigkeitskonkurrenz zu sein; sowohl dem Völkerbund als auch der Hegemonie obliegt die Sicherung des amerikanischen Friedens. Durch Zuständigkeitsteilung könnte vielleicht die Zuständigkeitskonkurrenz überwunden werden.

Aus mehreren Gründen erweist sich das Mittel als untauglich.

Konkurrieren die Ziele des Völkerbundes und der Monroedoktrin? Das Ziel des Völkerbundes ist Errichtung eines Rechts —, das Ziel der Monroedoktrin Errichtung eines Gewaltfriedens[42]. Nach der Satzung ist Gewaltfriede kein echter Friede. Die Feindschaft in diesem wichtigen Punkte macht es unmöglich, von einer Zuständigkeitskonkurrenz zu sprechen.

Eine Billigung des zweiten Unterprinzipes, d. h. die Anerkennung des Rechtes der Vereinigten Staaten zum Verzicht auf Maßnahmen gegen rechtsbrüchige außeramerikanische Mächte könnte ertragen werden, wenn die Doktrin auf dem Prinzip des Rechtsfriedens aufgebaut wäre. Es ist denkbar, daß eine Großmacht von den Ausmaßen der Vereinigten Staaten einen ganzen Kontinent unter Beobachtung völkerrechtlicher Grundsätze im Auftrage des Völkerbundes betreut. Wie im Rechtsstaat die herrschaftsausübende Regierung die Grundrechte des Individuums achtet, könnten im Völkerrecht die Beherrscher des westlichen Kontinentes die staatlichen Grundrechte achten, um ein brauchbarer Diener des Rechtsfriedens zu sein.

Ferner ist zu beachten:

Die Monroedoktrin ginge in ihrem Schutz zugunsten der amerikanischen Staaten weiter als Artikel 10, indem sie z. B. sogar diplomatische Maßnahmen als Vorbereitungshandlungen verbietet. Zwar verpflichtet Artikel 10 den Volkerbund schon im Falle der Bedrohung mit einem Angriff oder im Falle einer Angriffsgefahr zum Eingreifen, doch diplomatische und private Handlungen erfaßt er noch nicht. Während der Kreis der verbotenen Vorbereitungshandlungen durch die Satzung begrenzt ist, steht es den Vereinigten Staaten frei, jede Maßnahme als Vorbereitungshandlung zu erklären.

---

[42] Siehe S. 19; anderer Auffassung Wegner, sowohl über den Völkerbund (Geschichte des Völkerrechts, S. 325; Einführung in die Rechtswissenschaft, Bd. 2 S. 95 ff. als auch — wenn auch nur teilweise — über die Monroedoktrin (Geschichte des Volkerrechts, S. 238 f und S. 325 f.).

Die politische Natur der Monroedoktrin macht es unmöglich, sie in die Satzung als Rechtssatz hineinzunehmen. Das Inkrafttreten der obligatorischen Kollektivsanktionen gemäß Artikel 10, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 und 3 setzt die Feststellung voraus, ob ein Angriffs- (Artikel 10) oder ein Überfallkrieg (Artikel 16 und 17) vorliegt. Nach der herrschenden Meinung steht das Feststellungsrecht den Bundesmitgliedern zu[83]. Die Entscheidungsfreiheit ist trotzdem keine politische, d. h. absolute Freiheit. Könnten die Bundesmitglieder nach willkürlichem Ermessen entscheiden, würden sie den zu Sanktionen verpflichtenden casus foederis regelmäßig verneinen, wenn sie kein Interesse an den Bundessanktionen haben. Die Pflicht zu Kollektivsanktionen wäre nichts als Phrase. Es ist eine selbstverständliche, wenn auch ungeschriebene Satzungspflicht, daß die Feststellung des casus foederis im Interesse der internationalen Gerechtigkeit vorzunehmen ist. Jedes Bundesmitglied hat eine von subjektiven Interessen unbeschwerte Entscheidung über das Vorliegen eines Angriffs- oder Überfallkrieges zu treffen.

Die Monroedoktrin als politischer Grundsatz befreit die Vereinigten Staaten von dieser Pflicht. Sie gewährt absolute Freiheit. Das ergibt sich aus dem Begriff des Politischen[84]. Die Vereinigten Staaten werden ein Eingreifen zum Schutze des amerikanischen Völkerfriedens stets von der Utilitaritätsfrage abhängig machen. Es wird immer wieder betont, das die Monroedoktrin ausschließlich zum Vorteil der Vereinigten Staaten angewendet wurde und anzuwenden ist[85]. Erheischt es ihr Vorteil, schützen sie den amerikanischen Frieden, wenn nicht, lassen sie Krieg Krieg und Frieden Frieden sein.

Das ist Willkür. Wie man den Wolf im Schafspelz nicht unter die Schafe mischt, ohne Schaden anzurichten, kann man nicht ein Element der Willkür, d. h. einen politischen Grundsatz nicht im Gewande eines Rechtssatzes in eine Rechtsordnung bringen, ohne diese zu zerstören.

Auch das zweite Mittel überbrückt die Unvereinbarkeit nicht.

3. Vorschlag zur Überwindung der Gegensätzlichkeit.

Die Möglichkeit eines Zusammengehens zwischen Monroedoktrin und Völkerbundssatzung kann nur darin liegen, daß sowohl Doktrin als auch Satzung auf gewisse Zuständigkeiten verzichten. Ein Vorbehalt zugunsten der Monroedoktrin könnte so lauten, wie Lord Robert Cecil auf der Pariser Friedenskonferenz formuliert hat:

> „Wenn eine obligatorische Maßnahme auf der westlichen Hemisphäre gemäß Artikel 10, 13, 16 und 17 stattzufinden hat, soll kein amerikanischer Staat daran teilnehmen, wenn nicht die

---

[83] Schücking-Wehberg, S. 464, 618 f.
[84] Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 8, wonach politische Entscheidungen „Selbstentscheidungen" sind, die keine Bindung vertragen.
[85] Z. B. Knox, zitiert bei Lannoy, S. 378; Hughes, S. 615.

Vereinigten Staaten von Nordamerika und die anderen amerikanischen Ratsmitglieder darum ersuchen"[86].

Andererseits aber sind die Vereinigten Staaten — was Lord Robert Cecil für selbstverständlich hielt — zur Mitarbeit an der universalen kollektiven Sicherheit verpflichtet.

[86] Miller, S. 297: „Where any coercive action has to be taken in the Western Hemisphere under Articles X XIII, XVI or XVII, no power outside that Hemisphere shall take part in such action except at the request of the United States of America and other states members of the Executive Council if any situated in that Hemisphere."

2. Kapitel:

Wilsons Pseudomonroedoktrin und Völkerbundssatzung.

I. Die Aufgabe der Untersuchung.

Obwohl die Monroedoktrin in ihren bedeutsamsten Erscheinungsformen in diametralen Gegensatz zu den Prinzipien des Völkerbundes steht, scheint Artikel 21 das Gegenteil zu behaupten:

„Internationale Abreden wie Schiedsgerichtsverträge und Abmachungen über bestimmte Gebiete wie die Monroedoktrin, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, gelten nicht als unvereinbar mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung".

Trotz der an eine Fiktion erinnernden Sprache kommt eine solche nicht in Frage. Die Unvereinbarkeit ist durch kein Mittel überbrückbar, auch nicht durch das der Rechtsfiktion[87]. Wenn die Vorschrift überhaupt einen Sinn haben soll, müssen die Verfasser der Satzung der Monroedoktrin eine von der herrschenden Meinung abweichende Bedeutung beigelegt haben. Die Vermutung scheint dadurch bestärkt zu werden, daß die Satzung die Doktrin in die Kategorie des Rechts einordnet („Abmachungen"), während der echten Monroedoktrin der Charakter des politischen Grundsatzes zukommt.

Was wollen die Verfasser der Satzung unter der Monroedoktrin verstanden wissen und welche Bedeutung kommt dieser Monroedoktrin im System des Völkerbundes zu?

Die Fragen lassen sich nicht allein aus der Entstehungsgeschichte der Satzung beantworten. Vor allen Dingen ist die Kenntnis der Ideen erforderlich, die den spiritus rector der Völkerbundskommission, Woodrow Wilson, beherrschten.

II. Wilsons Pseudomonroedoktrin.

1. Die Idee der Pseudomonroedoktrin.

Eine dem Artikel 21 entsprechende Bestimmung fehlt in den Völkerbundsentwürfen. Nicht etwa, daß Wilson die Monroedoktrin unbeachtet gelassen hätte! Ihre besondere Erwähnung hielt er für überflüssig, da sie schon ungenannt in der Satzung enthalten ist[88].

[87] Siehe S. 23.
[88] Baker, S. 266.

Wilson glaubte an die Gültigkeit einer neuen gewandelten Monroedoktrin, an eine Pseudomonroedoktrin, wie sie im Gegensatz zur echten genannt werden soll. Er sah in ihr kein Individualprinzip mehr; für ihn war sie ein Kollektivprinzip geworden. Sie hatte nach seiner Meinung eine Wandlung durchgemacht von ihrem ehemaligen Zustand einer einseitigen Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten zum Zwecke der Beherrschung Mittel- und Südamerikas in eine gleichberechtigte Teilhaberschaft aller amerikanischen Nationen zu gegenseitigem Schutze gegen Angriffe auf die staatliche Unabhängigkeit[89] [90].

Ausgangspunkt der Pseudomonroedoktrin ist das alte Nichtinterventionsprinzip, wie es von Präsident Monroe verkündet worden war[91].

Es verbietet nichtamerikanischen Mächten Versuche, die darauf gerichtet sind, durch gewaltsame Beschränkung der politischen Freiheit eines amerikanischen Staates ihre politische Macht auf dem amerikanischen Kontinent zu begründen oder zu erweitern[92]. Das Verbot hatte sowohl Beschränkungen der politischen Freiheit durch Okkupation im Auge, als auch solche, die sich nur gegen die politische Handlungsfreiheit an sich richten (z. B. aufgezwungene ewige Verträge), sodaß Wilson als Schutzobjekte des Nichtinterventionsprinzipes die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit erkennen konnte.

Dieses Prinzip erweiterte er durch zwei Gedanken.

Nach der alten Monroedoktrin ist es Aufgabe der Vereinigten Staaten allein, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten zu schützen. Von jetzt ab obliegt die Aufgabe allen amerikanischen Staaten zusammen, indem sie sich zum Kollektivschutz zugunsten eines angegriffenen amerikanischen Staates zu vereinigen haben. Das ist die Umwandlung eines Individualprinzipes in ein Kollektivprinzip.

Das alte Interventionsverbot schützt die genannten Güter der amerikanischen Staaten nur vor Angriffen von Seiten nichtamerikanischer Mächte, nicht auch vor Angriffen durch amerikanische selbst. Die Pseudomonroedoktrin dagegen gewährt Schutz vor jedem Angriff, von welcher Seite er auch kommen mag[93].

Danach ist die Pseudomonroedoktrin die gegenseitige Garantie aller amerikanischen Staaten gegen einen Angriff auf die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines amerikanischen Staates.

---

[89] Howar-Ellis, S. 71.

[90] Die größte argentinische Zeitung, „La Prensa" schrieb damals: „Die Monroedoktrin ist jetzt wesentlich verändert. Es ist nötig, daß sie nicht länger mehr den Charakter der Vormundschaft besitze, der ihr in den Anfangszeiten innewohnte. Nach dem Präsidenten Wilson wird der Monroeismus ein Mittel zur Verteidigung dieses Erdteils sein, aber alle Staaten werden die Glieder einer internationalen Gemeinschaft bilden, in der die Vereinigten Staaten gleichen Rang wie die anderen haben werden" — Fried, S. 273.

[91] Baker, S. 264, schreibt, daß dieses Prinzip des „Präsidenten ganzes Sein erfüllte".

[92] Kraus, S. 72.

[93] Vgl. den im folgenden angeführten Vertragsentwurf, der die Pseudodoktrin in diesem Sinne definiert; ebenso Howard-Ellis, S. 71.

In den Jahren 1914 bis 1916 versuchte Wilson, die Pseudomonroedoktrin in der amerikanischen Staatenwelt einzuführen und auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Zu dem Zweck schlug er einen Vertrag vor, in dem die bemerkenswerteste Stelle heißt:

„Die Hohen Vertragschließenden Parteien dieses heiligen Vertrages und Abkommens vereinigen sich zu gegenseitiger und gemeinsamer Garantie der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit unter der republikanischen Staatsform"[94].

Der Vertragsentwurf verwendet die Pseudodoktrin ohne ausdrückliche Nennung in der von Wilson stets gebrauchten Umschreibung der Garantie der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit. Daß der Passus mit der Pseudodoktrin identisch ist, beweist die Äußerung Wilsons, wonach eine besondere Hervorhebung der Monröedoktrin in der Völkerbundssatzung „nur eine Wiederholung" sein würde[95], da Artikel 10 schon von der Garantie der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit spricht[96].

Das Bekenntnis zur Pseudomonroedoktrin war der Bruch mit dem Hegemonieprinzip der echten Monroedoktrin, da sich dieses gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten richtet. In einem Konflikt zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten, der unter den Auspizien der echten Monroedoktrin selbstherrlich von den Vereinigten Staaten erledigt worden wäre, rief Wilson die Hilfe der A.B.C.-Staaten Südamerikas an. Die Neuerung verursachte zu seiner Zeit eine Sensation. Die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten war nicht gewöhnt, die Union auf eine Stufe mit den lateinamerikanischen Staaten gestellt und letztere in eigenen Streitigkeiten mit einem von ihnen um Rat gefragt zu sehen[97].

2. Von der Idee zum Rechtssatz.

Die hochgehenden Wogen pazifistischer Begeisterung während des Weltkrieges beobachtete kein leitender Staatsmann mit größerem Interesse, als der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Konstruktion seines Weltfriedens entlehnte der ehemalige Professor für amerikanische Geschichte den seit Bolivar in Amerika lebendigen Ideen zur Befriedung der amerikanischen Welt. Diese sollte die Pseudomonroedoktrin, die gesamte Welt eine auf der Pseudodoktrin angebaute Weltdoktrin annehmen. Am 22. Januar 1917 ließ er dem Kongreß der Vereinigten Staaten seine Konzeption wissen:

---

[94] Howard-Ellis, S. 71: „The High Contracting Parties to this solemn covenant and agreement hereby join another in common and mutual garantee of territorial integrity and political independence under republican forms of government".

[95] Baker, S. 266.

[96] Ebenso Howard-Ellis, S. 71, der ebenfalls Monroedoktrin und Vertragsinhalt identifiziert.

[97] Howard-Ellis, S. 71.

„Mein Vorschlag klingt gewissermaßen in der Forderung aus, daß sämtliche Nationen die Doktrin des Präsidenten Monroe als Weltdoktrin annehmen mögen[98].

In der Senatsadresse vom 18. Januar 1918 verkündete er jene berühmten 14 Punkte, die als Basis für die Friedensverhandlungen von den kriegführenden Parteien angenommen wurden. Im Punkt 14 macht er der Welt das Angebot, die verallgemeinerte Pseudomonroedoktrin als Grundlage einer allgemeinen Neuordnung anzunehmen:

„Eine allgemeine Vereinigung der Nationen muß gebildet werden unter der spezifischen Bestimmung gegenseitiger Garantien der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der großen und kleinen Nationen[99].

Mit dem Passus „gegenseitige Garantie der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit" pflegte Wilson die Pseudomonroedoktrin zu umschreiben. Von jetzt an kommt ihm zwiefache Bedeutung zu; er ist außerdem die Umschreibung für das den Weltfrieden gewährleistende Mondialprinzip. Wir finden ihn in dem über den Ozean mitgebrachten Entwurf eines Völkerbundes und schließlich in der Satzung des Genfer Völkerbundes selbst, wo es in Artikel 10, dem „Rückgrat" der Satzung heißt:

„Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren". Pseudo- und Weltdoktrin waren Völkerrecht geworden.

III. Pseudomonroedoktrin und Völkerbundssatzung.

1. Die Vereinbarkeit von Pseudomonroedoktrin und Völkerbundssatzung.

a) Die Pseudomonroedoktrin als Grundlage der Völkerbundssatzung.

Wilson legte Artikel 10 folgendermaßen aus:

Die Satzung bestimme, daß sich die Völkerbundsmitglieder gegenseitig zu verteidigen haben im Interesse der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeiten eines jeden Bundesmitgliedes. Das ist deshalb der höchste Tribut, der der Monroedoktrin gezollt werden kann, weil die Satzung eine internationale Ausdehnung dieses Prinzipes ist, nach welchem die Vereinigten Staaten[100] versprechen, die politische Un-

[98] Baker, S. 265.

[99] Howard Ellis, S. 72: „A general association of nations must be formed under specific covenants for the purpose of affording mutual guarantee of political independence and territorial integrity of great and small states alike".

[100] hieße genauer: „alle amerikanischen Staaten". Daß Wilson nur die Vereinigten Staaten nennt, erklärt sich daraus, daß er mit diesen Worten eine Anfrage des Portugiesen Reis beantwortete, der eine Auskunft speziell über das Verhalten der Vereinigten Staaten wünschte.

abhängigkeit und territoriale Integrität der amerikanischen Staaten zu schützen. „Ich bin gewiß, daß keine Handlung gemäß dieser Doktrin als unvereinbar mit den Generalprinzipien der Satzung gefunden werden kann"[101].

Die Pseudomonroedoktrin ist vor allem mit dem Fundamentalprinzip der Satzung vereinbar: sie achtet die Staaten-Souveränität und sucht den auf Gleichordnung ruhenden Völkerrechtsfrieden zu verwirklichen[102].

b) Die Pseudomonroedoktrin keine Isolationsmonroedoktrin.

Die Abkehr vom Isolationsgedanken der echten Monroedoktrin kam in der gegen das zweite Unterprinzip gerichteten Äußerung zum Ausdruck: „Ich versichere, daß, wenn die Vereinigten Staaten dieses Dokument unterzeichnen, sie feierlich verpflichtet sind, an europäischen Streitigkeiten teilzunehmen, wenn die territoriale Integrität der europäischen Staaten durch äußere Angriffe bedroht sein sollte"[103].

c) Die Pseudomonroedoktrin keine Hegemoniedoktrin.[104])

Die Abkehr von der Hegemonie wurde ebenso deutlich unterstrichen. Die Vereinigten Staaten sind nicht mehr allein verantwortlich für die Aufrechterhaltung des amerikanischen Friedens, Sie haben nicht das Recht der Zurückweisung europäischer Maßnahmen, die in Amerika zum Zwecke der Friedenssicherung vorgenommen werden. Wilson stimmte der Erklärung Cecils zu, wonach die Pseudomonroedoktrin es nicht verbietet, daß die Armeen eines europäischen Staates sich nach Amerika begeben, um die Rechte der Unterdrückten zu wahren[105].

---

101 Miller, S. 443: „Jam certain, that no actions under this doctrine will be found to be inconsistent with the general principles of the covenant"!

102 Deshalb wird sie mit vollem Recht von der Satzung (Artikel 21) als friedenssichernd bezeichnet.

103 Miller, S. 447: „I again assure that if the United States signs this document, it is solemny obliged to render aid in European troubles when the territorial integrity of European States is threatened by external aggression".

104 Wegner, Geschichte des Völkerrechts, S. 325; glaubt gewisse Hegemoniegedanken auch gerade Wilson unterstellen zu können: „Es war Großmachtwille, der den Völkerbund schuf. Darüber darf die Hochflut der Begeisterung kriegsmüder Völkerscharen auch in kleineren neutralen wie kriegsbeteiligten Staaten nicht hinwegtäuschen. Wilson dessen Werbereden ein so weltweiter „populärer" Erfolg zufiel, dachte in der Sache durchaus von den Belangen der von ihm vertretenen Großmacht her. Nur die Form seiner Werbung schien den glitzernden Illusionen verwandt zu sein, an denen die Liebe weltbürgerlicher Phantasten hing. Die mochten von einer Weltdemokratie, von einem Weltparlament träumen. Wilson wollte dagegen durch einen Pakt von Großmächten die Gewinne sichern, die der Weltkrieg den Feindbundmächten gebracht hatte. Der Völkerbundsrat als ein Organ dieser Großmächte (Artikel 4 der Satzung) und die Garantnie des Besitzstandes von Versailles (Art. 10): das waren seine Lieblingsgedanken bei dem großen Plan".

105 Baker S. 269.

b) Zusammenfassung.

Da die Pseudomonroedoktrin in Artikel 10 enthalten ist — alle amerikanischen Staaten haben die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit jedes amerikanischen Staates zu schützen, der durch einen Angriff bedroht ist —, wird sie von der Satzung bedingungslos anerkannt. Sie steht der Mitarbeit Amerikas in außeramerikanischen Angelegenheiten wie der Mitarbeit der außeramerikanischen Welt in amerikanischen Angelegenheiten nicht entgegen. Eine Unvereinbarkeit zwischen Doktrin und Satzung ist nicht vorhanden und unmöglich[106].

2. Exkurs: Pseudomonroedoktrin und echte Monroedoktrin.

a) Der Unterschied von Pseudomonroedoktrin und echter Monroedoktrin.

Zwischen Pseudomonroedoktrin und echter Monroedoktrin ist der Gegensatz offenkundig.

Die Pseudodoktrin ist substanzmäßig eine andere als die echte Monroedoktrin. Als Rechtssatz entbehrt sie aller Vorteile, die ein politisches Prinzip den Vereinigten Staaten gewähren würde. Der Völkerbund allein ist zuständig, sie zu interpretieren, zu erweitern oder zu verengen[107]. Die Vereinigten Staaten besitzen nicht die Freiheit, von ihr Gebrauch zu machen, wenn es ihnen paßt. Auch dann müssen sie sich zu ihr bekennen, wenn ihre Durchsetzung dem Interesse ihrer nationalen Belange widerspricht, denn die den Garantiefall begründende Feststellung des Angreifers ist mit der Pflicht verbunden, die Feststellung im Interesse der internationalen und nicht im Interesse der nationalen Gerechtigkeit vorzunehmen[108]. Die Pseudodoktrin fordert Altruismus, die echte gewährt Egoismus.

Andererseits hat Wilson nur zwei Erscheinungsformen der echten Monroedoktrin übernommen, das Nichtinterventionsprinzip und — dieses nur teilweise — das Verbot von Vorbereitungshandlungen zum Zwecke politischen Einflusses in Amerika, denn auch Artikel 10 verbietet gewisse Vorbereitungshandlungen.

Unberücksichtigt ließ er das Kolonisationsverbot, das absolute Verbot des Erwerbes amerikanischer Hoheitsrechte und das Verbot von Vorbereitungshandlungen, soweit es nicht durch Artikel 10 erfaßt worden ist.

---

[106] Ebenso der englische amtliche Kommentar, Kluwer, S. 109: „In its essence it is consistent with the spirit of the Covenant and indeed the principles of the League, as expressed in Artikle X represent the extension to the whole world of the principles of the doctrine".

[107] Wilson: „I would like to point out, that if, for any reason, the Monroe Doct. should take a line of development inconsistent with the principles of the League, the League would in position to correct the tendency" — Miller, S. 445.

[108] Siehe S. 25.

Ebenso fanden keine Verwendung das Recht auf ungehemmten wirtschaftlichen Fortschritt auf der westlichen Hemisphäre, das Recht auf Hegemonie über die amerikanische Staatenwelt und das Recht auf den Verzicht der Einmischungen in die Angelegenheiten der außeramerikanischen Welt (2. Unterprincip). Die beiden letzten Prinzipien mußten notwendig fallen gelassen werden: Hegemonie fordert Subordination, Pseudomonroedoktrin Kordination; das zweite Unterprinzip ist Isolation die Pseudomonroedoktrin Kooperation — Begriffe, die sich gegenseitig ausschließen.

b) Die Rechtfertigung Wilsons Pseudomonroedoktrin.

Vor und während des Weltkrieges galt das zweite Unterprinzip als erloschen. Auch der genauste Kenner der Politik der Vereinigten Staaten konnte nicht anders, als an einen Bedeutungswandel der Monroedoktrin zu glauben. Dafür ist die Auffassung von Herbert Kraus der beste Beweis, der in seinem hervorragenden Werke über die Monroedoktrin das zweite Unterprinzip für tot erklärt[109]. Hatte sich nicht die Außenpolitik der Vereinigten Staaten unter Mißachtung der Isolationsdoktrin in die verwickelnden Situationen der Weltpolitik begeben? Mußte nicht ihre Teilnahme an der europäischen Auseinandersetzung[110] des Weltkrieges den letzten Zweifler überzeugt haben, daß die Isolation und damit das zweite Unterprinzip endgültig dahin ist? Von einer Wandlung war nichts zu spüren, als die Vereinigten Staaten den Entschluß faßten, sich an der Pariser Friedenskonferenz, d. h. an der Liquidierung des europäischen Krieges zu beteiligen. So kam es, daß Wilsons Bekenntnis zur Pseudodoktrin mit der herrschenden Meinung seines Landes in Einklang schien, als er in Washington die Pseudomonroedoktrin in den Völkerbundsentwurf hineinschrieb und in Paris dem Artikel 10 die endgültige Fassung gab.

3. Das Monroeamendement.

a) Die Entstehungsgeschichte des Amendements.

A) Wilsons Widerstand gegen ein Amendement.

Als der Pariser Entwurf in Amerika bekannt wurde, erhoben sich um das Schicksal der Monroedoktrin besorgte Stimmen, namentlich unter den politischen Gegnern Wilsons, die, eingedenk der schon zur Tradition gewordenen Vorbehaltspolitik der Vereinigten Staaten, im Satzungsentwurf eine Berücksichtigung der Doktrin vermißten. Mit der Devise „die Monroedoktrin in Gefahr" lenkten sie die öffentliche Meinung ihres Landes auf das Problem Monroedoktrin-Völkerbundssatzung und forderten einen Monroevorbehalt.

---

109 Kraus, S. 345.
110 Stegemann, S. 2.

Wilson sträubte sich gegen eine Monroereservation[111]. Da die Monroedoktrin in der Satzung enthalten ist, muß ihre spezifische Anführung „nur eine Wiederholung" sein. Artikel 10 enthält die Prinzipien der Pseudomonroedoktrin. Ihre namentliche Nennung ist überflüssig.

Seine Gegnerschaft gegen einen Monroevorbehalt wird auf tieferliegenden und ernsteren Gründen beruht haben. Ihm konnte nicht verborgen geblieben sein, daß gewisse Persönlichkeiten der republikanischen Opposition die alte Isolationsmonroedoktrin eingefügt wissen wollten. Hatte sich doch der republikanische Parteiführer Lodge im Februar 1919 vor dem Senat mit Deutlichkeit für eine Isolation ausgesprochen[112]. Tatsächlich stellte sich später heraus, daß die gesamte Opposition gegen die Mitarbeit am Völkerbund war, sodaß sich Wilson gezwungen sah, seinen demokratischen Freunden im Senat den Rat zu geben, gegen die Ratifikation eines Völkerbundspaktes zu stimmen, dem ein so widersinniger Vorbehalt eingefügt werden sollte[113]. Tatsächlich haben dann auch die Demokraten gegen den Völkerbundsvertrag gestimmt.

Einen Vorbehalt zugunsten der Isolationsdoktrin konnte Wilson niemals billigen, wollte er nicht die Völkerbundsmitgliedschaft der Vereinigten Staaten illusorisch machen. Sein konstruktives Gebäude einer Weltkooperation wäre dadurch gefährdet worden.

B) Entstehung und Bedeutung des Taft-Wilsonschen Amendements.

Zur Zeit der Friedenskonferenz hatte Wilson noch Hoffnung auf eine Besinnung der Opposition. Expräsident Taft hatte ihm ein Kabeltelegramm geschickt, welches das von einflußreicher republikanischer Seite gegebene Versprechen enthielt, daß nach Einfügung der Amendements[114] der Vertrag „prompt ratifiziert würde":
ratifiziert würde"[115]:

> „Das folgende wird ihnen auf Ersuchen Mr Tafts übermittelt: Freunde des Völkerbundes sind ernstlich beunruhigt, wonach kein Zusatz geplant ist, der in ausführlicher Weise die Monroedoktrin schützen soll. Anläßlich der Plenarsitzung des Exekutivausschusses der League to Enforce Peace, bei der 30 Mitglieder aus 18 verschiedenen Staaten anwesend waren, ging die Auffassung aller einstimmig dahin, daß ohne derartigen Zusatz die republikanischen Senatoren zweifellos die Ratifikation des Friedensvertrages verhindern werden, da die öffentliche Meinung hinter ihnen steht. Mit derartigem Zusatz wird der Friedensvertrag unverzüglich ratifiziert werden[115].

---

[111] Baker, S. 265/266.
[112] Miller, S. 368.
[113] Finch, S. 205.
[114] Es handelte sich um mehrere Amendements. Von Bedeutung ist nur das Monroeamendement.
[115] Baker, S. 263.

Das Wesentliche an dem Telegramm ist die Tatsache, daß es Wilson die Versicherung gab, die republikanische Opposition wünscht einen Zusatz im Sinne der Pseudomonroedoktrin und nicht im Sinne der Isolationsmonroedoktrin. Denn was Taft in dem Telegramm unter der Monroedoktrin verstanden wissen will, deckt sich grundsätzlich mit der Auffassung Wilsons, wie ein früheres Telegramm Tafts zeigt:

„Die Reservatio für die Monroedoktrin könnte folgendermaßen lauten: sämtlichen amerikanischen Staaten, ob einzeln oder vereint, soll das Recht zustehen, die Integrität amerikanischen Gebietes und die Unabhängigkeit der Regierung, der dieses Gebiet gehört, zu schützen, einerlei, ob Mitglied des Bundes oder nicht. Ebenso soll ihnen das Recht zustehen, im Interesse des amerikanischen Friedens gegen die weitere Übergabe amerikanischen Gebietes und amerikanischer Hoheitsrechte zu protestieren und solches zu verhindern"[116].

Wilson folgte dem Ratschlag Tafts, dessen Ideen er akzeptierte. Er sah ein, daß eine Konzession an die republikanische Opposition, hinter der die Mehrheit des Volkes stand, allein die Ratifikation gewährleisten würde. Der von ihm formulierte Zusatz zu Artikel 10 läßt das Taftsche Telegramm wiedererkennen:

„In dem vorliegenden Bundesvertrag soll nichts so ausgelegt werden, als beeinträchtige oder verneine es das Recht irgendwelcher amerikanischen Staaten, ob einzeln oder vereint, die Integrität amerikanischen Gebietes und die Unabhängigkeit irgendeiner amerikanischen Regierung, deren Gebiet bedroht ist, zu schützen, einerlei, ob Bundesmitglied oder nicht. Das Gleiche gilt von dem Recht der amerikanischen Staaten, im Interesse des amerikanischen Friedens gegen die weitere Abtretung amerikanischen Gebietes oder amerikanischer Hoheitsrechte an irgendeine Macht außerhalb der westlichen Hemisphäre zu protestieren und diese zu verhindern[117].

Aber erst ein drittes Telegramm des Expräsidenten Taft hatte den Widerstand Wilsons überwunden, sich zu dem wiedergegebenen Zusatz bereit zu finden:

„Er (Taft) sagte, daß die genannten Vorschläge (betreffend die Zusätze zum Völkerbund) nicht auf eine Umänderung der Struktur des Völkerbundes oder seines eigentlichen Charakters hinzielten, sondern lediglich dazu dienen sollten, die Skrupel gewissenhafter Amerikaner zu beseitigen, denen an einem Völkerbund gelegen sei, deren Befürchtungen aber durch Schlußfolgerungen, die sie unberechtigterweise aus der Sprache des Völkerbundes zögen, wachgerufen worden seien und deren Sorge sich ohne wesentliche Änderungen dieser Sprache beheben lassen würden[118].

Hier spricht sich Taft über den Charakter des geplanten Zusatzes aus. Dieser soll nichts an der Struktur und an dem Aktionsplan des

---

116 Baker, S. 263.
117 Baker, S. 266.
118 Baker, S. 266.

Völkerbundes ändern. Er soll nur eine „unwesentliche Änderung" der „Sprache" der Satzung sein. Eine Änderung der Sprache ist keine Änderung der Rechtssätze und schafft keine neuen Rechte und Pflichten. Fügt Wilson das Amendement ein, das die Pseudomonroedoktrin enthält, nimmt er wohl die von ihm ursprünglich zurückgewiesene Wiederholung vor, sichert sich aber die Ratifikation des Versailler Friedensvertrages durch den Kongreß.

Es ist tatsächlich eine Wiederholung. Artikel 10 enthält schon die Pseudomonroedoktrin; durch Artikel 10 wird sie erst für die amerikanischen Staaten verbindlich. Der geplante Zusatz garantiert die aus der Pseudomonroedoktrin fließenden Rechte und damit die Pseudodoktrin zum zweiten Mal — eine „harmlose Änderung"[119].

Das Taft-Wilsonsche Amendement enthält aber mehr als bloß die Pseudomonroedoktrin. Es spricht im zweiten Satze von dem Rechte der amerikanischen Staaten, gegen die weitere Abtretung amerikanischen Gebietes oder amerikanischer Hoheitsrechte an irgendeine Macht außerhalb der westlichen Hemisphäre zu protestieren und diese zu verhindern. Da die Völkerbundssatzung nicht den rechtsgeschäftlichen Erwerb amerikanischen Gebietes — einen solchen hat der zweite Satz vorwiegend im Auge — oder den Erwerb amerikanischer Hoheitsrechte verbietet, schafft das Amendement in dieser Hinsicht den amerikanischen Staaten eine Vorzugsstellung; es räumt ihnen ein neues Recht ein. Das ist mehr als eine Änderung der Sprache der Satzung.

Vielleicht hatte Taft die Bedeutung dieser Seite seines Amendements übersehen, vielleicht hielt er das geforderte Zugeständnis für so bedeutungslos — wegen der konsolidierten Besitzverhältnisse in Amerika — daß es übergangen werden konnte. Die letzte Alternative verdient den Vorzug. Wäre das Recht in die Satzung aufgenommen worden, es hätte die Struktur des Bundes nur unwesentlich, praktisch gesehen überhaupt nicht verändert.

C) Das endgültige britische Amendement.

Das Taft-Wilsonsche Amendement setzte sich nicht durch: „Unverständlicherweise"[120] erregte es den Widerstand der Briten, die die Monroedoktrin lieber undefiniert lassen wollten. Cecil erklärte: „Sie bliebe besser undefiniert. . ., da jeder Versuch, sie zu definieren, ihren Wirkungskreis erweitern oder begrenzen könne"[121]. Die Engländer machten einen Gegenvorschlag, der die Monroedoktrin ohne nähere Definition erwähnt, sie aber mit Abreden wie Schiedsgerichtsverträgen und Abmachungen über bestimmte Gebiete verknüpft:

> „Internationale Abreden wie Schiedsgerichtsverträge und Abmachungen über bestimmte Gebiete wie die Monroedoktrin, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, gelten nicht als unvereinbar mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung".

---

[119] Howard-Ellis, S. 95.
[120] Baker, S. 267.
[121] Baker, S. 268.

Wilson war mit der Änderung einverstanden, sodaß der Text endgültig wurde. Von seinem Standpunkt aus konnte die neue Fassung sogar begrüßt werden, da sie sich auf die Pseudodoktrin beschränkt. Dadurch wird das Prinzip des zweiten Satzes des Taftschen Entwurfes fallen gelassen, das nichtamerikanischen Mächten friedlichen Landerwerb auf dem amerikanischen Kontinent verbietet; denn es gehört nicht zur Pseudodoktrin. Die Pseudomonroedoktrin, ist somit in der von Wilson beabsichtigten Form anerkannt worden. Wäre es anders, hätten die Satzungsfeststeller den Taftschen zweiten Satz ausdrücklich sanktionieren müssen.

b) Die Bedeutung des Amendements.

A) Das Amendement eine Wiederholung der in Artikel 10 normierten Pseudomonroedoktrin.

Auch der neue Zusatz ist „nur eine Wiederholung" der in Artikel 10 schon enthaltenen Pseudomonroedoktrin. Er schafft keine neuen Rechte oder Pflichten der Völkerbundsmitglieder noch neue Zuständigkeiten des Völkerbundes. Seine ratio besteht darin, die in Artikel 10 nicht namentlich genannte und deshalb verborgene Doktrin ans Licht zu ziehen und für die in „Skrupel" befangenen Amerikaner sichtbar zu machen, die sie dort nicht zu finden vermögen. Dadurch wird die Pseudomonroedoktrin zweimal normiert, sodaß es jedem amerikanischen Staat erlaubt ist, Rechte aus ihr sowohl mit dem Hinweis auf Artikel 10 Absatz 1 als auch mit dem Hinweis auf den Zusatz zu Artikel 10 geltend zu machen.

B) Das Amendement ein Pseudomonroedoktrin-Amendement.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß der Ausdruck „Monroedoktrin" im neuen Zusatz der Pseudomonroedoktrin gilt. Wilson betonte ausdrücklich, daß der Zusatz nur das ausspräche, was in der Satzung bereits „implizite" enthalten sei[122]. In der Satzung ist die Pseudomonroedoktrin implizite enthalten und nicht eine andere, etwa die Isolationsmonroedoktrin.

Ebenso Cecil.

Der französische Delegierte Bourgeois hatte gefragt: „Aber warum die Monroedoktrin in der Satzung anführen"?

Cecil: „Mr Bourgeois wird mir erlauben, abermals zu erklären, was ich zu dieser Zeit für vollkommen selbstverständlich halte. In Artikel 15 fügten wir[123] eine Klausel ein, die sagte, daß die Entscheidungen der Versammlung und des Rates einstimmig sein müssen, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Alle von uns fühlten, daß es über dieses Prinzip keine Frage geben konnte. Aber es veranlaßte soviel Mißver-

[122] Baker, S. 268.
[123] „nachträglich" muß ergänzt werden.

ständnisse, daß ich es für besser hielt, eine endgültige Auskunft darüber zu machen[124]. Ähnliches nimmt sich dieses Amendement vor, um ein anderes einbegriffenes Prinzip vollkommen klar zu machen, daß die Monroedoktrin durch nichts in der Satzung beeinträchtigt wird[125].

C) Die Zugehörigkeit des Amendements zu Artikel 10.

Im Gegensatz zum alten ist das neue Amendement von unselbständiger Natur. Es sagt nicht, was unter der Monroedoktrin zu verstehen ist. Hilfsweise muß deshalb Artikel 10 Absatz 1 herangezogen werden. Ein ausdrücklicher Hinweis der Zugehörigkeit zu Artikel 10 Absatz 1 hätte dem Text beigefügt werden können, etwa in der Form: „. . . wie die in Artikel 10 Absatz 1 enthaltene Monroedoktrin". Nötig ist die Maßnahme nicht, solange die textliche Stellung als Zusatz zu Artikel 10 die inhaltliche Verbundenheit genügend zum Ausdruck bringt.

Leider wurde das Amendement ohne die dann notwendig gewesene Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu Artikel 10 von diesem Artikel entfernt und damit sein organischer Zusammenhang mit dieser Bestimmung zerrissen.

Die französischen Delegierten Bourgeois und Larnaude waren mit dem gewandelten Amendement nicht einverstanden, da sie eine Definition der Monroedoktrin vermißten. Sie befürchteten, die Vereinigten Staaten würden sich unter Berufung auf das zweite Unterprinzip der Isolationsmonroedoktrin der Garantiepflicht des Artikels 10 in europäischen Konflikten entziehen. Der Widerstand der Franzosen erklärt sich daraus, daß sie Pseudo- und Isolationsmonroedoktrin nicht voneinander schieden und dadurch die Auswirkungen des völkerbundsfeindlichen Isolationsprinzipes befürchten mußten. Cecil glaubte ihre Zweifel beheben zu können, indem er das Monroeamendement als Zusatz zu Artikel 10 befestigt und unabhängig von diesem Artikel an anderer Stelle aufgestellt wissen wollte. Obwohl die Franzosen die Maßnahme als unzulänglich bezeichneten, wurde der Vorschlag angenommen, der den ursprünglichen Zusatz zu einer selbständigen Bestimmung erhebt, dem Artikel 21.

Die selbständige Stellung unterdrückt den Zusammenhang mit Artikel 10 und trägt dazu bei, die irrigsten Meinungen von der Bedeutung des Artikels 21 aufkommen zu lassen[126].

D) Die Pseudomonroedoktrin eine „Abmachung".

Das Amendement nennt die Monroedoktrin eine Abmachung. Ist die Pseudomonroedoktrin eine Abmachung?

---

[124] Ursprünglich fehlte der Absatz 1 zu Artikel 5, da man das Einstimmigkeitsprinzip für selbstverständlich hielt.

[125] Miller, S. 445: „All of us felt that there could be no question about this principle but there had been so much misunderstandings about it, that I seemed best to make a definite reference to it. Similarly this amendment proposes to make another implicit principle perfectly clear, that the validity of the Monroe Doctrine is not affected by anythink in this covenant".

[126] Siehe S. 41 Fußnote 135.

Im englischen Originaltext ist der Ausdruck „understanding" gebraucht, im französischen der Ausdruck „entente". Beide bedeuten soviel wie Übereinkommen, Einvernehmen, Abkommen, Abmachung. Zwischen Abmachungen, Übereinkommen und Staatsverträgen besteht kein juristischer Unterschied[127]. Deshalb kann die Frage auch lauten: ist die Monroedoktrin ein Vertrag?

Die Geltung der Völkerbundssatzung beruht auf Vertrag. Man kann deshalb auch sagen, sie „ist Vertrag"[128]. (Die amtlichen Texte in den Ursprachen bezeichneten sie als „pacte" und „covenant). Das gilt nicht nur von der Satzung im ganzen, sondern auch von jeder einzelnen Satzungsbestimmung. Auch Artikel 10 beruht auf Vertrag und ist Vertrag. Und da Artikel 10 — von amerikanischer Seite aus betrachtet — dasselbe ist wie die Pseudomonroedoktrin, abstrahiert um die Beistandspflicht der amerikanischen Staaten in außeramerikanischen Konflikten, muß auch die Pseudomonroedoktrin Vertrag sein.

Die Pseudomonroedoktrin ist ein Vertrag und damit zugleich eine Abmachung[129]. Alle amerikanischen Kontrahenten des Völkerbundsvertrages sind zugleich Kontrahenten der Abmachung über die Monroedoktrin.

Dieser in vielen Kommentaren beanstandete Ausdruck[130] steht nicht im Widerspruch zur Wahrheit und ist keine Verlegenheitslösung. Er sollte jedem unbefangenen Leser des Artikels 21, dem die Monroedoktrin nur in der Gestalt eines politischen Grundsatzes der Vereinigten Staaten bekannt ist, darauf hinweisen, daß hier der Monroedoktrin eine von der herrschenden Meinung abweichende Bedeutung zugelegt worden ist.

Der chilenische Völkerbundsgesandte A. Alvarez bewies, daß er diesen Hinweis richtig verstanden hat, als er den Antrag stellte, den Ausdruck „Monroedoktrin" in Artikel 21 durch den Ausdruck „amerikanisches Völkerrecht" zu ersetzen[131], denn die Pseudomonroedoktrin ist Völkerrecht, ob amerikanisches, ist eine andere Frage.

Leider hat Wilson selbst zur Verbreitung der Auffassung beigetragen, vielleicht sie sogar selbst hervorgerufen, daß die Monroedoktrin keine Abmachung sei. Vor dem Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten machte er folgende merkwürdige Äußerung: „. . .und der Ausdruck regionale Abmachungen wie die Monroedoktrin wurde gebraucht, nicht, weil einer der Konferenzteilnehmer der Meinung war, daß ein vergleichbares Abkommen irgendwo existiert oder daß darauf bezug genommen wurde, sondern nur, den Anschein zu vermeiden, als beziehe sich

---

127 Heilborn, S. 512.

128 Freytagh-Loringhoven, S. 15.

129 Auch der englische amtliche Kommentar nennt die Pseudomonroedoktrin eine Abmachung — Kluyver, S. 108: „At first a principle of American foreign policy, it has become an international understanding". Ebenso Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 4.

130 Hoijer, S. 351, Schücking-Wehberg, A. 21, Freytagh-Loringhover, Artikel 21, S. 223.

131 Schücking-Wehberg, S. 679; Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 23, wo betont wird, daß Art. 21 nicht auf die „individual policy" der Vereinigten Staaten bezug nimmt; d. h. nicht auf die echte Monroedoktrin.

ein solches Dokument auf die Politik einer einzelnen Nation. Absolut nichts ist hinter dieser Phrase verborgen"[132].

Natürlich muß der Ausdruck „regionale Abmachungen" eine leere Phrase sein, wenn man die Monroedoktrin die „Politik einer einzelnen Nation" nennt.

Den Schlüssel zu dem merkwürdigen Verhalten Wilsons gibt sein Privatsekretär Baker: „Hätte Wilson bis zum Schluß seine ursprüngliche Auffassung vom Völkerbund (gemeint ist die Monroedoktrin) — daß die negative Seite der Monroedoktrin veraltet sei und daß ihre positive Seite in dem umfassenden und stärkeren Projekt einer Weltgarantie aufginge — festgehalten, er wäre in Amerika auf keine größere Abneigung gestoßen, als es der Fall war"[133]. Wilson hatte unter dem Druck der öffentlichen Meinung seines Landes die Pseudomonroedoktrin im Stich gelassen. Die erwähnte „Politik einer einzelnen Nation" ist nicht mehr die Pseudomonroedoktrin. Aber er hatte nicht das Recht, die Völkerbundssatzung mit Auffassungen zu kommentieren, die ihren Grundprinzipien fremd sind. Die Isolationsmonroedoktrin darf nicht zur Erläuterung der Völkerbundssatzung herangezogen werden.

E) Die Bedeutungslosigkeit des Ausdruckes „gelten".

Das Amendement hat eine zu Mißdeutungen Anlaß gebende Sprache. Es heißt, Abmachungen wie die Monroedoktrin „gelten" nicht als unvereinbar mit der Satzung. Der Ausdruck „gelten" läßt die Vermutung zu, als sollte durch eine Fiktion eine Unvereinbarkeit überbrückt werden. Eine Unvereinbarkeit ist nicht vorhanden; Pseudomonroedoktrin und Satzung sind vereinbar. Es stand nichts im Wege, statt des Ausdruckes „gelten" den Ausdruck „sind" zu gebrauchen. Ein besonderer Sinn liegt nicht in diesem „gelten".

F) Die Bedeutungslosigkeit des Amendements.

Als Wiederholung eines schon in der Satzung vorhandenen Prinzipes ist das Monroeamendement, wie Howard-Ellis urteilt, harmlos und überflüssig[134]. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet ist es überflüssig, vom politischen aus erschien es notwendig. Es hatte den Zweck und allein diesen Zweck, den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Völkerbund zu erleichtern (es sollte die Skrupel gewissenhafter Amerikaner beseitigen). Von diesem Zweck ist es nicht zu trennen; entfällt er, entfällt der Sinn des Amendements. Lehnen die Vereinigten Staaten den Beitritt zum Völkerbund ab, was sie getan haben und noch tun, sind alle Einrichtungen zwecks Erleichterung dieses Beitrittes wertlos

---

[132] Finch, S. 161.
[133] Baker, S. 271.
[134] Howard-Ellis, S. 95.

und deshalb überflüssig: Der Monroepassus in Artikel 21 ist bedeutungslos[135]. Man tut gut, die bedeutungslosen Worte aus der Satzung zu entfernen[136].

Es sei betont, daß nur der Passus „wie die Monroedoktrin" bedeutungslos ist, nicht der ganze Artikel, insbesondere nicht die „Abmachungen über bestimmte Gebiete". Diese Worte wurden ein Teil der Struktur des Völkerbundes und die Basis für eine Anzahl von Regionalabkommen wie Verträge und Allianzen[136].

---

135 Die herrschende Meinung vertritt einen anderen Standpunkt (z. B. Freytagh-Loringhoven, Artikel 21; Schmitt, Der Völkerbund, S. 20; Hochland, S. 348; Kernfrage des Völkerbundes, S. 20; Schücking-Wehberg, Artikel 21; Wegner, Völkerrecht, S. 325. Sie versteht unter der Monroedoktrin den politischen Grundsatz, die Isolations- und Hegemoniemonroedoktrin, also das, was hier echte Monroedoktrin genannt ist, und Artikel 21 hätte die Aufgabe, die Existenz der Hegemonie- und Isolationsmonroedoktrin zu sichern: „. . . man muß aus Artikel 21 den Willen der Kontrahenten herauslesen, daß die Monroedoktrin neben dem Statut des Völkerbundes ihre Geltung behalten soll" (Schücking-Wehberg, S. 680). Daß eine Koexistenz zwischen Doktrin und Satzung wegen der diametralen Gegensätzlichkeit unmöglich ist, wurde im 1. Kapitel gezeigt, Und daß nach den Willen der Kontrahenten in Artikel 21 nicht die Isolations- und Hegemoniemonroedoktrin enthalten ist, wollte das 2. Kapitel dartun. Daraus resultiert die Unhaltbarkeit der herrschenden Meinung.
Die von Spencer S. 404 gegebene Deutung des Artikels 21 muß abgelehnt werden. Auch er unterläßt, Pseudo- und echte Monroedoktrin zu scheiden. Er verfehlt auf die Absichten Wilsons, des Vaters der Völkerbundssatzung, einzugehen, was allein dazu geeignet ist, Artikel 21 aufzuhellen.

136 Howard-Ellis, S. 95.